VBE

05/2013
Zeitschrift des
Verbandes Bildung und Erziehung
Rheinland-Pfalz
01. 05. 2013 / 64. Jahrgang

Rheinland-pfälzische Schule

Großes PR-Wahlen-Preisrätsel
in der Heftmitte

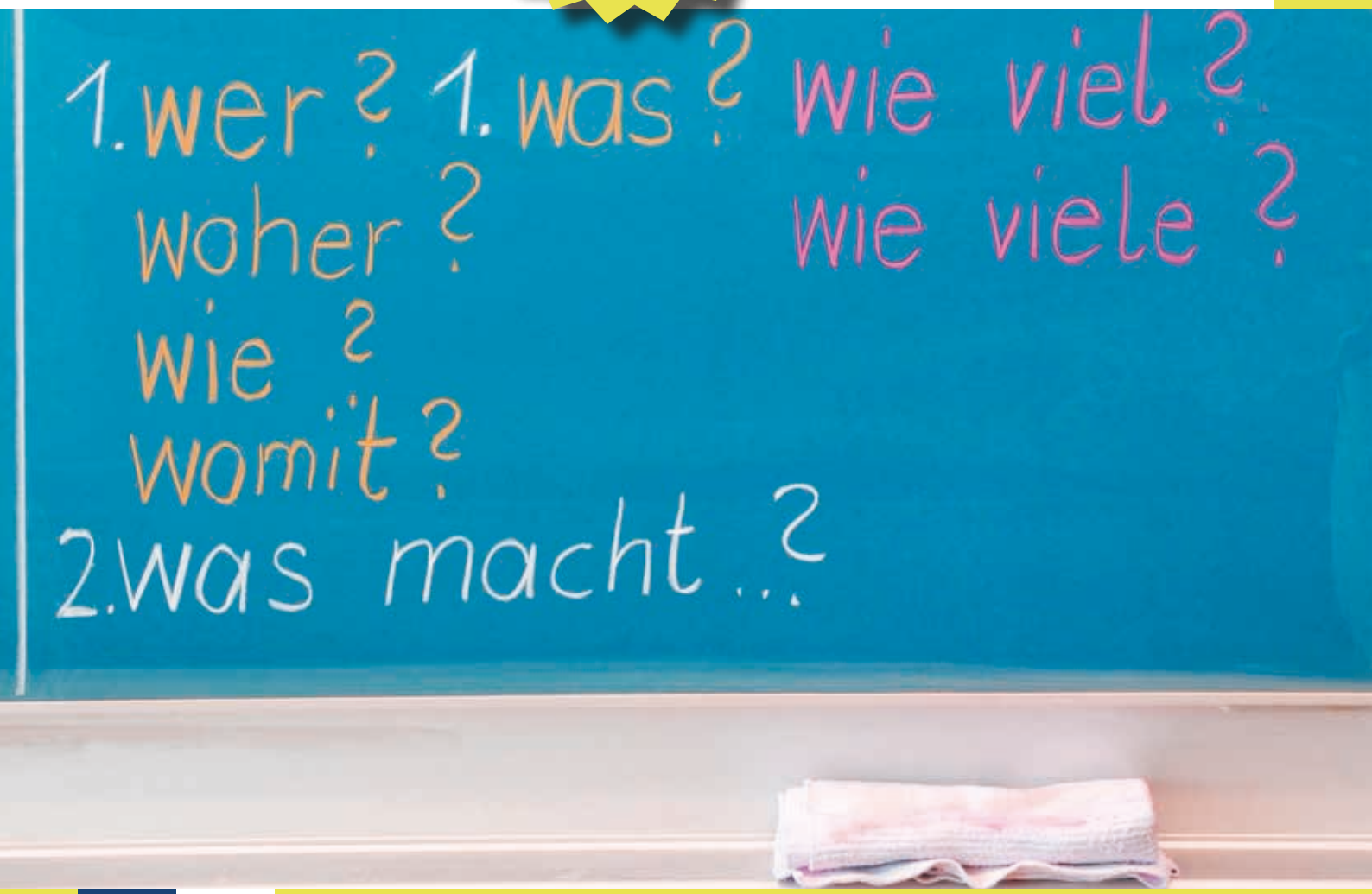

Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.
Damit Lehrer nicht sitzen bleiben.

Großer Innenteil:

Kompendium Berufspraxis
Wichtiges für den Schulalltag

- **Grundschulzeugnisse werden einfacher**
- **Gleichstellung der Lehrer vor Gericht**

– Inhalt –

Aktuell	**3**
Magazin	**5**
Thema	**7**
Großes Preisrätsel	**20**
Thema	**22**
Beratung & Termine	**35**
Seniorinnen & Senioren	**36**
Infos & Technik	**37**
Wir gratulieren	**39**

Impressum

01. Mai 2013, 64. Jahrgang

Herausgeber
Verband Bildung und Erziehung (VBE),
Landesverband Rheinland-Pfalz
Adam-Karrillon-Str. 62, 55118 Mainz
Telefon: 06131-616422, Telefax: 616425
info@vbe-rp.de

Redaktion dieser Ausgabe:
Hjalmar Brandt (verantwortlich) *br*
h.brandt@vbe-rp.de

Dr. Markus Bachen *mb*
(Veranstaltungen / Regionales)
m.bachen@vbe-rp.de

Sabine Drechsler *sdr*
(Studium / Seminar / AdJ)
s.drechsler@vbe-rp.de / adj@vbe-rp.de

Marlies Kulpe *mkl*
(Bildungspolitik / Rubriken)
m.kulpe@vbe-rp.de

Klaus Schmidt *kfs*
(Reportage / Berufspolitik / Zum Schluss)
k.schmidt@vbe-rp.de

Fotos
Jan Roeder:
Titel, 4, 11, 12, 13, 14, 15, 23, 25, 27, 28, 40
Hjalmar Brandt:
5, 6

Die rps erscheint elfmal im Jahr.
Für VBE-Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Nichtmitglieder bestellen beim Verlag zum Preis von 4,80 Euro vierteljährlich einschließlich Vermittlungsgebühren.

Redaktionsschluss
17.05.2013 für Heft 6-7/2013. Den Inhalt namentlich gezeichneter Artikel verantworten deren Verfasser.

Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

Gesamtherstellung, Anzeigenverwaltung
Gebrüder Wilke GmbH, Druckerei und Verlag
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
E-Mail: info@wilke-gmbh.de

ISSN: 1869 3717

Die nächste RpS erscheint am 12.06.2013.

Editorial

Alle gewinnen!

Bei den Personalratswahlen 2013 an den Schulen und Studienseminaren gibt es viel zu gewinnen:

- ein gutes Stück demokratische Mitbestimmung für alle in der Schule tätigen Kolleginnen und Kollegen,
- kompetente Ansprechpartner/-innen in allen beruflichen Lebenslagen (soweit diese nicht gewerkschafts- oder schulpolitische Fragen betreffen, dafür ist dann der VBE zuständig),
- die Sicherheit, in Konflikten mit der Schulverwaltung und Schulaufsicht nicht allein dazustehen.

Bei den Personalratswahlen 2013 gewinnen alle, die zur Wahl gehen und ihr demokratisches Wahlrecht wahrnehmen.

Beim VBE Rheinland-Pfalz gibt es dieses Mal noch mehr zu gewinnen: Extra für die Personalratswahlen 2013 haben wir ein besonders großes Kreuzworträtsel in der Mitte dieser RpS-Ausgabe als attraktives Preisrätsel zusammengestellt, bei dem sich einiges gewinnen lässt. Wer die gesuchten Begriffe richtig einsetzt, erkennt schnell, worauf es bei den Personalratswahlen ankommt.

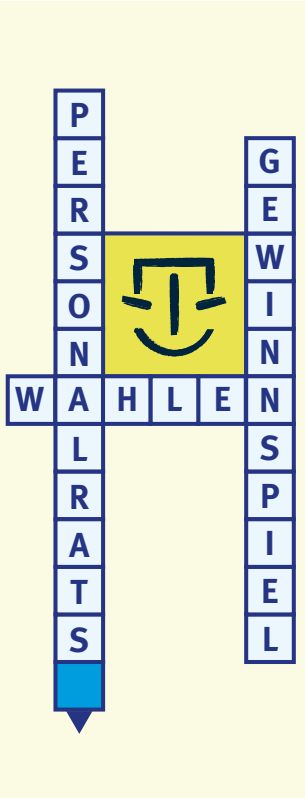

Hier sind die

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Grundschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Förderschulen des Landes Rheinland-Pfalz tätig sind. Die Rätselauflösung muss bis zum 21. Mai 2013 (eintreffend) an die VBE-Landesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail eingesandt werden (VBE-Landesgeschäftsstelle, Postfach 4207, 55032 Mainz; Fax 06131 616425, E-Mail info@vbe-rp.de).

Unter allen richtigen Einsendungen werden folgende Preise ausgelost:

1. Preis: eine Reise für zwei Personen nach Peking (in Zusammenarbeit mit dem Reisedienst Bartsch, Bad Honnef); Reisezeit: 23. bis 30. Juli 2013
2. bis 10. Preis: je 12 Flaschen ausgesuchten Weines aus rheinland-pfälzischen Lagen
11. bis 25. Preis: je ein 4-GB-USB-Stick mit VBE-Prägung
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Jetzt viel Glück!
Und nicht vergessen:
Wählen gehen!

Ihre Rps-Redaktion

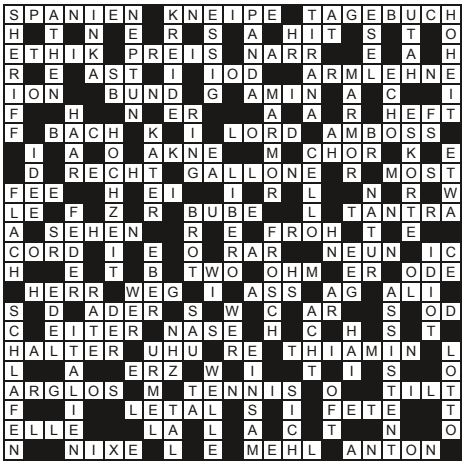

Auflösung des Rätsels aus Heft 04/2013

NICHTS IST SCHRECKLICHER ALS EIN LEHRER, DER NICHT MEHR WEISS ALS DAS, WAS DIE SCHUELER WISSEN SOLLEN

Personalratswahlen – eine demokratische Selbstverständlichkeit?

Sabine Mages

Unsere Mitarbeit in den Bezirkswahlvorständen zeigt uns, dass sich viele Schulen im Land engagiert an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Örtlichen Personalräte sowie die Stufenvertretungen Bezirks- und Hauptpersonalrat beteiligen. Den Örtlichen Wahlvorständen, die zusätzlich zu der „normalen“ Belastung im Schulalltag auch noch diese Aufgabe auf sich genommen haben, ist großer Dank zu zollen. Ohne sie könnten letztendlich keine Wahlen stattfinden!

Zur Unterstützung hatte der VBE Anfang des Jahres viele Örtliche Wahlvorstände geschult und allen Schulen einen Wahlterminer mit Formularblock zur Verfügung gestellt, um die Arbeit vor Ort zu erleichtern. Sollte trotzdem noch Klärungsbedarf bestehen, bietet die VBE-Wahlhotline durchgehend Direkthilfe bei allen Fragen zur Personalratswahl an.

Somit ist es fast überall gelungen, durch die Bestellung von Wahlvorständen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts an den Schulen und Studienseminaren in unserem Land zu schaffen.

Damit aber tatsächlich Wahlen mit einer hohen Wahlbeteiligung stattfinden werden, sind nun alle gefragt!

Der Tenor mancher Rückmeldungen aus den Schulen – „wir brauchen so etwas nicht, bei uns läuft alles gut“ oder „bei uns ist die Situation so konfliktbeladen, dass sich keiner zur Wahl stellen lassen möchte“ – stimmen uns nachdenklich und zeigen, dass es leider nicht überall eine demokratische Selbstverständlichkeit ist, sich an Personalratswahlen zu beteiligen.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:
Wenn es schon gut läuft, wird sicherlich die Wahl eines ÖPR, der vertrauensvoll mit der Schulleitung zusammenarbeiten möchte, keinen Sand ins Getriebe bringen.

Was heute noch gut läuft, kann sich morgen schon ganz anders darstellen. Wer hilft dann, wenn nicht eine gewählte Interessenvertretung?

Wenn es bereits Konflikte gibt, ist es das falsche Signal, dass sich vor Ort keiner zur Wahl stellen lässt, denn so vergibt man sich alle Rechte, die sich aus dem LPersVG im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit der Schulleitung ergeben.

Wir möchten Sie daher eindringlich aufrufen, sich an der Wahl der Örtlichen Personalräte und der Stufenvertretungen zu beteiligen!

Durch die Ausübung des Wahlrechts beziehen Sie Stellung und bewirken somit, dass die Errungenschaften des LPersVG – Recht auf Information, Erörterung, Mitbestimmung, Wahrnehmung des Wächteramts – im ganzen Land Anwendung finden.

Durch eine hohe Wahlbeteiligung zeigen Sie, dass Ihnen die Interessenvertretung durch Personalräte an den Schulen, bei der ADD und beim Ministerium wichtig ist.

Durch die Wahl von VBE-Personalräten in die Stufenvertretungen der verschiedenen Schularten sichern Sie, dass wir mit unseren schulpolitischen Zielen Gehör finden und konkret die Arbeit in den verschiedenen Gremien mitgestalten können!

Unterstützen Sie uns durch Ihre Stimme! Unserer Unterstützung können Sie sicher sein!

Sabine Mages
stellvertretende VBE-Landesvorsitzende

VBE kompakt

Zeugnisvereinfachung kommt

Die Initiative des VBE Rheinland-Pfalz zur Veränderung der Verbalzeugnisse an den Grundschulen hat jetzt auch offiziell durch eine Mitteilung des Mainzer Bildungsministeriums zu konkreten Ergebnissen geführt. Demnach werden Grundschülerinnen und Grundschüler ab dem kommenden Jahr vereinfachte Zeugnisse erhalten (Seite 4).

5 x 1 % -Diktat: Musterklage läuft

Der dbb hat jetzt Musterklagen gegen das 5 x 1 %-Besoldungsdiktat eingereicht, um damit doch noch die Abkoppelung der beamteten Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst von der allgemeinen Einkommensentwicklung zu verhindern. Im Tarifbereich der Länder war eine Gehaltserhöhung von 2,65 % im Jahr 2013 und von 2,95 % im Jahr 2014 vereinbart worden (Seite 4).

Gleichstellung der Lehrer vor dem VG Koblenz

Mitte April fand beim Verwaltungsgericht Koblenz die Verhandlung zu dem von VBE und der IGHL gemeinsam gegen das Land Rheinland-Pfalz angestrengten Verfahren zur Gleichstellung von GHS- und RS-Lehrkräften an der RS+ statt. Das Verfahren wird vom Gericht als Musterverfahren eingestuft, dessen Ausgang Konsequenzen für viele Kolleginnen und Kollegen haben kann. Bis zum Redaktionsschluss lag noch keine Entscheidung vor. Egal wie die Entscheidung ausgeht – es darf vermutet werden: Das Verfahren läuft weiter (Seite 5).

Die aktuelle Zahl

Bei den Personalratswahlen 2013 sind an den allgemeinbildenden Schulen und Studienseminaren insgesamt 42.867 Kolleginnen und Kollegen zur Wahl aufgerufen (Stichtag 11. Februar 2013). Das sind nach Personalratsbereichen folgende Beschäftigten:

GS	13.276
RS+	10.211
IGS	3.427
Gym	11.197
FöS	4.756

(Quelle: BPR-Wahlvorstände bzw. ADD)

Jetzt amtlich: Grundschulzeugnisse werden nach VBE-Initiative vereinfacht

Das Mainzer Bildungsministerium hat kurz nach den Osterferien in den Medien bestätigt, dass die Grundschulzeugnisse in Rheinland-Pfalz verändert werden sollen. Demnach werden Grundschülerinnen und Grundschüler ab dem kommenden Jahr vereinfachte Zeugnisse erhalten. Zudem sollen die Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche zum Halbjahreswechsel der Klassenstufen 3 und 4 ausgebaut werden. Die entsprechend geänderte Grundschulordnung soll im Herbst 2013 veröffentlicht werden und ab Januar 2014 gelten (die Rps berichtete vorab).

Die Initiative des VBE Rheinland-Pfalz zur Veränderung der Verbalzeugnisse an den Grundschulen hat durch diese Mitteilung des Bildungsministeriums auch offiziell zu konkreten Ergebnissen geführt. Seit Anfang 2012 hat der VBE auf eine Veränderung der Grundschulzeugnisse hingearbeitet. Bei einer landesweiten VBE-Umfrage unter Grundschullehrkräften hatte sich herausgestellt, dass die 2008 eingeführten Verbalzeugnisse zu 84% abgelehnt und als nicht praxisgerecht eingestuft werden. Eine Änderung der Grundschulordnung wurde dadurch zwingend.

Mehr Infos unter

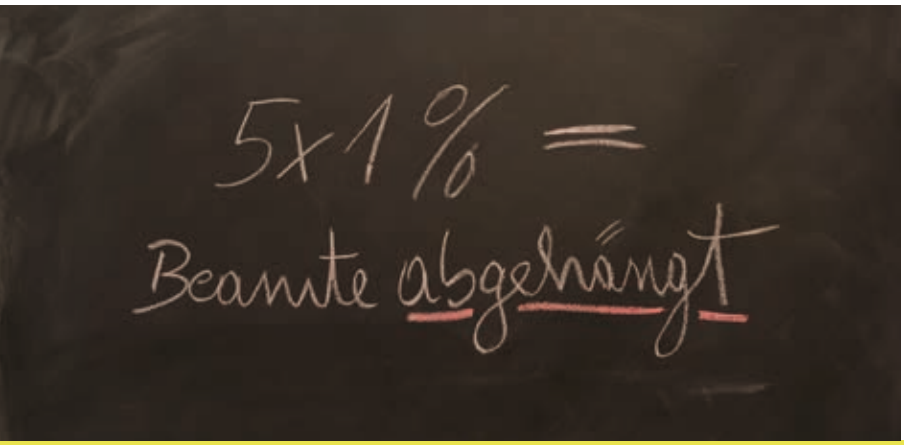

Der VBE hat vorgeschlagen, neue Zeugnisse in Form von sogenannten „Kompetenzstufenzeugnissen“ einzuführen. Diese Zeugnisform kann die individuellen Lernfortschritte lesbarer und verständlicher darstellen, zugleich aber auch den Aufwand reduzieren. Nach den bisher vorliegenden Informationen werden die jetzt vom Mainzer Bildungsministerium angekündigten vereinfachten Grundschulzeugnisse diesem VBE-Vorschlag weitgehend entsprechen, wobei auch weiterhin Verbalzeugnisse möglich sein sollen. Im 3. Schuljahr können auch wie bisher rein verbale Zeugnisse (ohne Noten) geschrieben werden, § 34 (2) GSO soll demnach auch weiterhin gelten.

Mittlerweile wurde im Bildungsministerium eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Formulierungsvorschläge für die Leistungsbeurteilung in den Fächern Deutsch und Mathematik in den Klassenstufen 3 und 4 erarbeiten soll. Dadurch werden in den vereinfachten Grundschulzeugnissen „Könnensprofile“ beschrieben, die der VBE in seinem Vorschlag als „Kompetenzstufen“ bezeichnet hat.

VBE-Landesvorsitzender Gerhard Bold: „Die pädagogische Arbeit an den rheinland-pfälzischen Grundschulen wird wieder ein Stück praxistauglicher. Es ist gut, dass der VBE mit solchem Nachdruck initiativ geworden ist.“ ■ *br*

5 x 1 %-Besoldungsdiktat: Musterklage des dbb läuft

Der dbb hat jetzt Musterklagen gegen die rheinland-pfälzische 5x1%-Regelung zur Besoldungsanpassung eingereicht, um damit doch noch die Abkoppelung der beamteten Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst von der allgemeinen Einkommensentwicklung zu verhindern.

Auf Initiative der rheinland-pfälzischen Landesregierung hatte der Landtag in Mainz bis 2016 eine jährliche Besoldungserhöhung von jeweils 1 % für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten beschlossen. Der überwiegende Teil der Betroffenen sind Lehrerinnen und Lehrer. Im Tarifbereich der Länder war eine Gehaltserhöhung von 2,65 % im Jahr 2013 und von 2,95 % im Jahr 2014 vereinbart worden.

Die Musterklagen, die wegen der überregionalen Bedeutung federführend vom dbb Bund angestrengt werden, haben vor allem eine gerichtliche Prüfung der Langfristigkeit der Regelung zum Ziel. Auch andere Landeregierungen haben entsprechende Pläne in der Schublade und warten jetzt auf eine rechtliche Entscheidung. Je nach Ausgang könnte somit das Land Rheinland-Pfalz eine länderübergreifende Vorreiterrolle für künftige Besoldungsanpassungen einnehmen.

■ *br*

Gleichstellung der Lehrer – Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz:

Durchs wilde Absurdistan

Der VBE kämpft seit Langem gegen die soziale Ungleichheit unter den Lehrerinnen und Lehrern. Er kämpft für eine Gleichstellung in Ausbildung, Arbeitszeit, Status und Besoldung. Lehrerinnen und Lehrer haben zwar unterschiedliche Lehrämter und damit unterschiedliche pädagogische Arbeitsfelder, aber ihre Arbeit hat prinzipiell gleichwertige (nicht gleichartige) berufliche bzw. pädagogische Aufgaben.

Vor diesem Hintergrund fordert der VBE Rheinland-Pfalz eine Gleichstellung der Lehrkräfte in Ausbildung, Arbeitszeit und Gehalt. Die Kampagne „Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen!“ unterstützt diese Forderung auch optisch und argumentativ.

Die Gerechtigkeitslücke

Dieses Gerechtigkeitsproblem in der Lehrerschaft unseres Landes erhält durch die Schulstrukturreform neue Aktualität, zumal diese Reform eine Gleichstellung bei den Schulleitungen bereits per Gesetz erbracht hat, bei den „normalen“ Lehrkräften allerdings nicht.

An den Realschulen plus unterrichten heute – wie zuvor schon und über viele Jahre in den Integrierten Gesamtschulen und in den Regionalen Schulen – Kolleginnen und Kollegen unterschiedlicher Lehrämter die gleichen Schülerinnen und Schüler im gleichen Unterricht. Mehr noch: Kolleginnen und Kollegen mit dem Lehramt Grund- und Hauptschule unterrichten „reine“ Realschulklassen, und dies selbstverständlich zur vollsten Zufriedenheit ihres Dienstherrn, des Landes Rheinland-Pfalz.

Wie anders soll auch ein pädagogisch integratives System funktionieren? Grund- und Hauptschullehrkräfte sowie Realschullehrkräfte tragen gleichermaßen und nicht in unterschiedlicher Gewichtung zum pädagogischen Gelingen an den Realschulen plus bei. Das ist ja auch gut so, denn Lehrer sind Lehrer.
Wer A sagt, der muss auch B sagen. Wer schulpolitische Reformen will, der muss auch an die berufspolitischen Folgen denken. Und genau dazu ist das Land Rheinland-Pfalz offensichtlich nicht bereit. Man nutzt die Kompetenzen aller Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen für die Umsetzung der schulischen Reformen, allerdings ohne auch gleichermaßen dafür zu bezahlen.

Die Gleichstellung der Lehrer erstmals vor Gericht (von links): Wolfgang Simon, Frank Handstein, Holger Rindsfüßer (alle IGHL), Klägerin Ruth Becker, Rechtsanwalt Rolf Praml und der VBE-Landesvorsitzende Gerhard Bold

Dabei stützt man sich auf ein Dienstrecht von anno Tobak, das auch nach der x-ten Überarbeitung (von Reform kann man in dem Zusammenhang wirklich nicht schreiben) in diesem Punkt keinen Fortschritt gebracht hat, ja, aus unterschiedlichen Gründen keinen Fortschritt erbringen durfte. Das öffentliche Dienstrecht stellt bei der hierarchischen Einstufung auf die Ausbildung ab und sortiert darüber sozial die Lehrerschaft, als habe es nie eine Schulentwicklung zu integrierten bzw. integrativen Unterrichtsformen hin gegeben. Die Struktur der Lehrämter ist beileibe nicht den schulpolitischen Veränderungen gefolgt. Nicht zuletzt die Föderalismusreform gäbe dem Land sogar die Möglichkeit.

Ruth Becker vor den Mikrofonen der Medien:
Die Situation der Kolleginnen und Kollegen ist höchst ungerecht.

Rechtsanwalt Rolf Praml erklärt vor der Kamera das rheinland-pfälzische Absurdistan der Lehrer.

In Absurdistan

Eine absurde Situation ist an den Schulen entstanden. Nicht nur, dass für gleiche Arbeit und bei gleicher Leistung die Kolleginnen und Kollegen unterschiedlich bezahlt werden und dass dadurch in den Schulkollegien eine soziale Schieflage entstanden ist, die immer unerträglicher wird. Der Hinweis der Landesregierung, man könne sich ja fortbilden und weiterqualifizieren, zeigt vollends die Absurdität des Ganzen, denn diese Aufforderung bedeutet, sich zu einer Tätigkeit fortzubilden, die man seit vielen Jahren und offensichtlich zur Zufriedenheit aller schon makellos ausgeübt hat. Einmal abgesehen davon, dass die entsprechende Fortbildungsverordnung gar nicht vorliegt. Selbst wenn man sich also auf das absurde Spiel einlassen wollte – es geht zurzeit gar nicht.

Alle politischen Bemühungen, auch unter den sich ändernden Regierungskoalitionen, um die soziale Spaltung in der Lehrerschaft zu überwinden und eine Gleichstellung durchzusetzen, haben auch nach Jahrzehnten nicht zu einem erkennbaren Ziel geführt. Immer nur freundliches Verständnis zu finden, aber letztlich Ablehnung in der Politik zu erfahren, verändert auf die Dauer nichts.

Die Klage

Deshalb hat sich der VBE im letzten Jahr entschlossen, ergänzend zu seinen politischen Initiativen den Klageweg vor den Gerichten einzuschlagen. Mit der Interessengemeinschaft der Hauptschullehrerinnen und Hauptschullehrer (IGHL) hat der VBE dabei einen Partner gefunden, der sich ebenso engagiert für eine Gleichstellung der Kolleginnen und Kollegen an den Realschulen plus einsetzt.

Gemeinsam wurde der Weg zu den Gerichten vorbereitet. Eine Kollegin wurde bei ihrer Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz – stellvertretend für über 6.000 gleichermaßen betroffene Kolleginnen und Kollegen – unterstützt. Es wurde also ernst.

Nach dem in solchen Fällen üblichen juristischen Vorspiel wurde die Klage am 23. Oktober 2012 beim Verwaltungsgericht Koblenz eingereicht.

Die Verhandlung

Am 11. April 2013 fand nun vor diesem Gericht die Verhandlung statt. Das Verfahren wurde auch vom Gericht selbst als Musterverfahren eingestuft, dessen Ausgang Konsequenzen für viele Kolleginnen und Kollegen haben kann.

An der Verhandlung vor der 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes Koblenz nahmen für das beklagte Land hochrangige Vertreter von MBWWK und ADD teil. Auf der Klageseite war die vom VBE und der Interessengemeinschaft der Hauptschullehrerinnen und Hauptschullehrer gemeinsam unterstützte Klägerin, Kollegin Ruth Becker, persönlich sowie deren rechtlicher Vertreter, Rechtsanwalt Rolf Praml, vertreten.

An der öffentlichen Verhandlung nahmen auch zahlreiche Medienvertreter teil. Wie zu erwarten war es eine spannende Veranstaltung, die (trotz einiger persönlicher ministerieller Spitzen gegenüber der Klägerin) allseits – und insbesondere von der Kammer selbst – als faire und gut vorbereitete Verhandlung eingestuft wurde.

Eine Entscheidung über die Klage wurde am Ende der Verhandlung nicht verkündet, vom Vorsitzenden der Kammer aber binnen 14 Tagen zugesagt. Bis zum Druck dieses Beitrages lag sie leider noch nicht vor. Eines darf als sicher gelten, egal wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz ausgeht: Das Verfahren läuft weiter.

Für den VBE Rheinland-Pfalz und die Interessengemeinschaft der Hauptschullehrerinnen und Hauptschullehrer ist diese Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz eine wichtige juristische Initiative mit politischer Strahlkraft.

Wir sind uns sicher: Es ist Zeit, alle Energien zu bündeln, um für die soziale Gleichstellung der Lehrer in Ausbildung, Besoldung und Arbeitszeit zu kämpfen – politisch, institutionell und eben auch vor Gericht. Wenn wir jetzt die Dinge nicht zu ändern versuchen – auch vor Gericht, dann auf absehbare Zeit nicht mehr.

■ *br*

VBE

Kompendium

Berufspraxis

– Betriebsanleitungen für den Schulalltag* –

**Quellennachweis:*
Der nachfolgende Text basiert auf dem ADD-Schreiben „Organisatorische und personalrechtliche Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“ vom 14. September 2011, das mit Anschreiben allen Schulen und nachrichtlich den Bezirkspersonalräten zugegangen ist.

Dieser Text regelt zahlreiche praktische Fragen aus Lehrerberuf und Schulalltag und ist auch im Internet verfügbar. Dennoch ist er vielen Kolleginnen und Kollegen nicht bekannt. Deshalb wird der Text auf den nachfolgenden Seiten ungekürzt abgedruckt.

Der Text wurde in allen Punkten von den Fachleuten des VBE auf Aktualität geprüft und ggf. korrigiert bzw. ergänzt. Das geschah nach bestem Wissen und Gewissen; Haftungsgründe können daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Für weitergehende Fragen steht der VBE Rheinland-Pfalz mit seinem Netzwerk Rechtsberatung zur Verfügung unter:

www.recht-fuer-lehrer.de
recht@vbe-rp.de

Postanschrift:
Landesgeschäftsstelle
Postfach 42 07
D-55032 Mainz

Hausanschrift:
Adam-Karrillon-Straße 62
D-55118 Mainz

Tel.: 0 61 31 - 61 64 22
Fax: 0 61 31 - 61 64 25
www.vbe-rp.de
info@vbe-rp.de

Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.
Damit Lehrer nicht sitzen bleiben.

Inhaltsverzeichnis

1. Regelung zur Festlegung des Dienstweges, Postlaufes 10

1.1 Postausgang der Schule 10

1.2 Posteingang der Schule 10

1.3 Elektronische Post für Schulleitungen/Schulen (EPoS) 10

2. Erkrankungen, Unfälle 11

3. Heilkuren/Sanatoriumsaufenthalt 12

3.1 Allgemeines 12

3.2 Besondere Regelungen für Beschäftigte nach dem TV-L 13

4. Urlaub und Arbeitsbefreiungen 13

4.1 Erholungsurlaub 13

4.2 Urlaub bzw. Arbeitsbefreiung aus persönlichen Gründen und aus anderen Anlässen 13

4.2.1 Urlaub aus persönlichen Anlässen 14

4.2.2 Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin 14

4.2.3 Tod des Ehegatten, Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils 14

4.2.4 Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 14

4.2.5 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum 15

4.2.6 Schwere Erkrankung 15

4.2.7 Ärztliche Behandlung der oder des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss 15

4.3 Sonstige dringende Fälle 15

4.4 Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (§ 20 UrlVO, § 29 Abs. 2 TV-L) 16

4.5 Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke (§ 25 UrlVO) und Arbeitsbefreiung für Zwecke im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts (§ 29 Abs. 4 TV-L) 16

4.6 Urlaub zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 UrlVO 16

4.7 Freistellung von Mitgliedern des Personalrates für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen 17

4.8 Stundenweise Dienstbefreiung 17

5. Unberechtigtes Fernbleiben vom Dienst 18

6. Abwesenheitsblätter 18

7. Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz 18

8. Genehmigung von Nebentätigkeiten **19**

9. Aufsichtspflicht vor und nach dem Sportunterricht – Hinweise des Referats 38 (Schulsport) **19**

10. Dienstreisen – Hinweise der Reisekostenstelle Birkenfeld **22**

11. Sonstige organisatorische und rechtliche Hinweise **23**

11.1 Personenstandsurkunden/Personalakte 23

11.2 Belehrung über das Infektionsschutzgesetz 23

11.3 Neubeschaffung oder Verlust eines Dienstsiegels 24

12. Regelungen zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen **24**

12.1 Schwerbehindertenermäßigung 24

12.2 Jahresmeldung von schwerbehinderten Beschäftigten 24

12.3 Meldungen an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 31 24

12.4 Schwerpunkte der Integrationsvereinbarung vom 07.07.2003 25

12.5 Mehrarbeit 25

12.6 Einsatz an mehreren Schulen 25

12.7 Parkplätze 25

12.8 Dienstbefreiung/Dienstzeiten/Ruhepausen 25

12.9 Versetzungen und Abordnungen 26

12.10 Besondere individuelle Probleme schwerbehinderter Menschen 26

12.11 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung 26

12.12 Jahresversammlung schwerbehinderter Menschen 26

12.13 Schlichtung und Unwirksamkeit von Personalmaßnahmen 26

12.14 Hinweis 26

13. Umgang mit Geldern und Kassenführung in Schulen **26**

13.1 Verwaltung der Gelder 27

13.2 Verwendung der Gelder 28

14. Schulrecht/Ordnungsmaßnahmen **28**

15. Orientierungshilfe für die Videoüberwachung an und in Schulen **31**

16. Unterricht bei außergewöhnlichen wetterbedingten Umständen **31**

1. Regelung zur Festlegung des Dienstweges, Postlaufes

1.1 Postausgang der Schule

Der Schriftverkehr der Schulen ist grundsätzlich für die Schulbezirke Koblenz und Neustadt über die Außenstellen der Zentralstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zuzuleiten (= Dienstweg).

Ausnahme: Wenn spezielle Regelungen schriftlich den Schulen bzw. Lehrkräften mitgeteilt worden sind, können Vorgänge/Unterlagen auch unmittelbar an die Zentralstelle in Trier geleitet werden.

Beispiele:

- Dienstantrittsmeldungen sind **einfach** und **ausschließlich** der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Zentralstelle Trier, zuzuleiten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- Das Nachreichen von Belegen beispielsweise im Rahmen der Dienstunfallfürsorge kann direkt an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 12 – Zentrale Regulierungsstelle, Südallee 15-19, 56068 Koblenz, erfolgen.
- Der unterschriebene Arbeitsvertrag wird direkt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Zentralstelle Trier, zugeleitet.

Personenstandsurkunden und Geburtsurkunden der Kinder von Lehrkräften werden auf dem Dienstweg der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Aufnahme in die Personalakte und darüber hinaus unmittelbar der Oberfinanzdirektion Koblenz – ZBV –, Hoevelstraße 10, 56073 Koblenz, zur Berücksichtigung im Rahmen der Festsetzung der Bezüge zugesandt.

Der gesamte Schriftverkehr der örtlichen Personalräte (ÖPR) unterliegt keinem Dienstweg. In der Regel versendet der ÖPR seine Schreiben im verschlossenen Umschlag mit der Dienstpost, weil dies die wirtschaftlichste Alternative ist. In Ausnahmefällen (z. B. Eilbedürftigkeit, keine Erreichbarkeit per Dienstpost) kann auch der Versand per Frankierung erfolgen.

1.2 Posteingang der Schule

Grundsätzlich sind alle schriftlichen Eingänge, auch die Eingänge, die an Lehrkräfte adressiert sind, als Dienstpost anzusehen und dürfen von der Posteingangsstelle der Schule (Sekretariat) geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen und weitergeleitet werden. Lediglich Schreiben, die an eine Lehrkraft mit dem Zusatz „Persönlich“ gerichtet sind, werden ungeöffnet an die Lehrkraft weitergeleitet. Gleiches gilt, wenn aus den Umständen offensichtlich erkennbar ist, dass es sich um ein persönliches Schreiben handelt.

Wenn Schreiben „Gegen Empfangsbescheinigung“ oder „Gegen Empfangsbekenntnis“ adressiert sind, sind diese Schreiben nicht den Lehrkräften in ihr Fach zu legen, sondern das Schreiben ist Zug um Zug gegen Unterschrift der Empfangsbescheinigung / des Empfangsbekenntnisses zu übergeben.

Wenn Schreiben mit dem Zusatz „Vertrauliche Personalsache“ gekennzeichnet sind, sind diese Schreiben nicht von der Posteingangsstelle der Schule, sondern von dem Schulleiter oder dem Vertreter im Amt persönlich zu öffnen und der Lehrkraft durch diese Person direkt zu übergeben. Es ist sicherzustellen, dass außer dem Schulleiter oder dem Vertreter im Amt im Postlauf niemand Kenntnis von dem Schreiben erlangt.

Posteingänge, die erkennbar an den Örtlichen Personalrat gerichtet sind, sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Ist die Schule einer anderen Schule personalvertretungsrechtlich zugeordnet, so werden diese Schreiben ungeöffnet an den ÖPR dieser Schule weitergeleitet. Hat die Schule, obwohl möglich, keinen eigenen ÖPR gewählt, so gehen Schreiben an den ÖPR ungeöffnet an den Absender mit einem entsprechenden Vermerk (kein ÖPR) zurück.

Posteingänge, die erkennbar an die Vertrauensperson von Interessenvertretungen der Lehrkräfte (Gewerkschaften, Verbände) oder an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gerichtet sind, werden dieser ungeöffnet übergeben. Sollte eine solche Ansprechperson an der Schule nicht (mehr) vorhanden sein, wird die Post ungeöffnet zurückgesandt.

1.3 Elektronische Post für Schulleitungen/ Schulen (EPoS)

Für die Verwendung des Systems EPoS gelten die einschlägigen Nutzungsbedingungen des MBFJ vom 01.10.2003.

Es ist regelmäßig Aufgabe der/des Zugangsberechtigten (in der Regel Mitglieder der Schulleitung) arbeitstäglich das Postfach auf neue Nachrichten zu überprüfen. Die Weitergabe der Nachrichten an die jeweiligen Adressaten (Kollegium, Eltern) obliegt den/dem Zugangsberechtigten.

Soweit eine gesetzliche Informationspflicht gegenüber dem Örtlichen Personalrat gegeben ist, ist auch dieser entsprechend zu informieren.

Auch für den Versand mit dem EPoS-System gilt der Dienstweg.

2. Erkrankungen, Unfälle

2.1

Erkrankt ein Beamter oder ist er aus zwingenden Gründen verhindert, seinem Dienst nachzukommen, so gibt er dem Schulleiter davon unverzüglich Kenntnis – möglichst vor Unterrichtsbeginn – unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, legt er ein ärztliches Attest vor, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss.

2.2

Die vorgenannte Regelung gilt für Beamte. Für Beschäftigte gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)[1] bzw. das Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) (danach ist hinsichtlich der Abwesenheitsdauer u. a. auf Kalendertage abzustellen), soweit einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Arbeitsunfähigkeiten durch Unfall oder Krankheit von Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis während der Schulferien gemäß Nr. 3 der „Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte“ (§ 44 TV-L) unverzüglich anzuzeigen sind.

Als Arbeitstage gelten nicht nur die Unterrichtstage, sondern auch diejenigen Tage, an denen die erkrankte Person „Dienst“ zu verrichten hat (z. B. Wandertage, Konferenzen, Elternsprechstunden usw.) bzw. zur Dienstleistung herangezogen werden kann (d. h. auch unterrichtsfreie Tage).

Als Nachweis der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit können neben ärztlichen Attesten auch Bescheinigungen von Heilpraktikern anerkannt werden[2].

Die Wiederaufnahme des Dienstes ist – soweit irgend möglich – spätestens am Tage zuvor der Schule mitzuteilen, damit entsprechend disponiert werden kann. Gesundmeldungen müssen auch für unterrichtsfreie Tage erfolgen.

2.3

Erkrankungen, die länger als 4 Wochen dauern oder bereits zu Beginn der Erkrankung erkennen lassen, dass sie diesen Zeitraum überschreiten, sind unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier umgehend zu melden. Der weitere Verlauf der Krankheit ist unter Beifügung entsprechender Atteste durchgängig zu belegen. Die Dienstaufnahme bzw. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit/Arbeitsfähigkeit ist unaufgefordert mitzuteilen.

2.4

Erkrankungen, die voraussichtlich nicht länger als 4 Wochen dauern, müssen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – abgesehen von besonderen Anordnungen im Einzelfall und den nachfolgend dargestellten Ausnahmen – nicht gemeldet werden.

2.5

Kürzere, aber sich auffallend häufig wiederholende Erkrankungen sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitzuteilen, damit im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Frage der allgemeinen Dienstfähigkeit bzw. der Erwerbsfähigkeit überprüft werden kann.

2.6

Sofern sich in Einzelfällen begründete Zweifel über das Vorliegen und/oder das Ausmaß einer Erkrankung ergeben und diese Zweifel in einem Gespräch der Schulleitung mit den Betroffenen nicht ausgeräumt werden konnten, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unverzüglich zu benachrichtigen, damit u. U. durch Einschaltung des Gesundheitsamtes eine Klärung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in begründeten Ausnahmefällen auch ein ärztliches Attest für jede krankheitsbedingte Fehlzeit verlangen kann.

2.7

Darüber hinaus sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion grundsätzlich alle Unfälle von Bediensteten so-

1 Der TV-L hat den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) mit Wirkung vom 01.11.2006 ersetzt.
2 Rundschreiben des Kultusministeriums vom 06.12.1973, AmtsBl. Nr. 1/1974, Seite 2

wohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich, die zu einem Körperschaden geführt haben, umgehend zu melden, damit geklärt werden kann, ob ein Verschulden Dritter vorliegt und Schadenersatzforderungen des Landes geltend zu machen sind.

Die Unfallmeldung ist grundsätzlich auf den hierfür vorgesehenen Unfallmeldevordrucken an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 12 – Zentrale Regulierungsstelle –, Südallee 15–19, 56068 Koblenz zu erstatten. Die Vordrucke stehen auf der Internetseite: http://www.add.rlp.de/Zentrale-Aufgaben/Schadensregulierungsstelle/ zum Download zur Verfügung. Außerdem ist es erforderlich, dass das Institut für Lehrergesundheit Kenntnis über alle Dienst- und Wegeunfälle der staatlichen Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Beschäftigten im Schuldienst informiert wird. Jede Unfallanzeige an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (Tarifbeschäftigte) bzw. an die Schadensregulierungsstelle (Beamtinnen und Beamte) ist auch in Kopie dem Institut für Lehrergesundheit, Kupferbergstraße 17-19, 55116 Mainz (per EPOS: iFL@sl.bildung-rp.de) zur Kenntnis zu geben (s. EPOS-Mail vom 16.08.2011).

2.8

Die Erkrankungen sind unverzüglich in das Abwesenheitsblatt aufzunehmen. Bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit/Arbeitsfähigkeit bzw. Wiederaufnahme des Dienstes ist im Abwesenheitsblatt als Tag der Dienstaufnahme jeweils der folgende Arbeitstag – auch wenn dies ein arbeits- oder unterrichtsfreier Tag ist – einzutragen.

2.9

Für nach dem TV-L Beschäftigte sowie für nebenberufliche Lehrkräfte gilt **zusätzlich** Folgendes:

Die Entgeltfortzahlung wird durch die Oberfinanzdirektion – ZBV – Koblenz, Hoevelstraße 10, 56073 Koblenz, geregelt. Die OFD – ZBV – muss daher von jeder „Arbeitsunfähigkeit“ (auch während der Ferien) sowie von dem Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Dienstaufnahme von der Schule in Kenntnis gesetzt werden. Eine durch Unfall und/oder Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit während der Ferien ist der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit während der Ferien erfolgt. Zu beachten ist, dass der Zeitpunkt der Arbeitsfähigkeit und der Dienstaufnahme – etwa bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit während der Ferien – differieren kann.

Für die genannten Meldungen ist der Vordruck „ZBV14_DST040_(07/12)“ zu verwenden. Der Vordruck kann unter der Internetadresse http://zbv-rlp.de (Rubrik: Vordrucke) abgerufen werden. Ärztliche Atteste sind jedoch den Krankmeldungen oder der Meldung über die Wiederaufnahme des Dienstes an die ZBV nicht beizufügen.

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist nur dann eine Durchschrift dieser Meldung zuzuleiten, wenn die Erkrankung länger als 4 Wochen dauert oder bereits zu Beginn der Erkrankung erkennbar ist, dass sie diesen Zeitraum überschreitet.

Soweit die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, ist dies darüber hinaus der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, 56624 Andernach, auf den üblichen Unfallmeldeformularen anzuzeigen. Eine Durchschrift der Unfallmeldung ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu übersenden.

3. Heilkuren/ Sanatoriumsaufenthalt

3.1 Allgemeines

Gemäß Rundschreiben des Kultusministeriums vom 21.8.78, Az.: 944A – Tgb.Nr. 311 ist es im Hinblick auf die Belange der Schule und die Kontinuität des Unterrichts grundsätzlich erforderlich, dass Lehrkräfte eine Heilkur / einen Sanatoriumsaufenthalt während der unterrichtsfreien Zeit durchführen.

Die Heilkur / der Sanatoriumsaufenthalt ist daher ggf. bis zum nächsten größeren Ferienabschnitt hinauszuschieben, wenn dies nach dem Urteil des Amtsarztes medizinisch möglich ist. Der Arzt ist hierzu um eine ausdrückliche Erklärung zu bitten.

Im Interesse der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung

ist es erforderlich, dass die Schulleitung rechtzeitig, d. h. spätestens bei Antragstellung, über eine geplante Heilkur / einen Sanatoriumsaufenthalt informiert und der Antrag auf Freistellung für die Dauer der Heilkur / des Sanatoriumsaufenthaltes auf dem Dienstweg gestellt wird.

Gemäß § 14 Abs. 2 Urlaubsverordnung ist Beamten auf Antrag für eine Nachkur oder Schonzeit im unmittelbaren Anschluss an den Sanatoriumsaufenthalt oder die Heil- oder Badekur Erholungsurlaub zu gewähren. Diese Zeit wird im vollen Umfang auf den bestehenden Erholungsurlaubsanspruch angerechnet. Für Lehrkräfte bedeutet dies, dass Nachkuren oder eine Schonzeit außerhalb der Ferien nur unter Wegfall der Dienstbezüge genehmigt werden können.

3.2 Besondere Regelungen für Beschäftigte nach dem TV-L

Gemäß §§ 9, 3 EntgFG sind Arbeitsverhinderungen durch Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation (Kurmaßnahmen) tariflich der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Hinsichtlich der umfangreichen Einzelfall- und Sonderregelungen wird auf die vorgenannten Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen.

Der Zeitpunkt des Antritts, die voraussichtliche Dauer und eine evtl. Verlängerung der Maßnahme sind zusammen mit der Bescheinigung über die Bewilligung bzw. Erforderlichkeit der Maßnahme bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ggf. über die Außenstellen, vorzulegen. Im Interesse der Schulen und zur Gewährleistung kontinuierlich erteilten Unterrichts sollen entsprechende Maßnahmen – soweit aus medizinischer Sicht möglich – in den Schulferien durchgeführt werden.

4. Urlaub und Arbeitsbefreiungen

4.1 Erholungsurlaub

Gemäß § 19 der Urlaubsverordnung wird für beamtete Lehrkräfte der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Dies gilt nur dann nicht, wenn infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ferien der Lehrkraft der nach dem Beamten- oder Tarifrecht zustehende Erholungsurlaub gekürzt würde. Diese Vorschriften gelten gemäß Nr. 3 der „Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte“ (§ 44 TV-L) entsprechend.

Auf Ziffer 7.11 der Dienstordnung, wonach jede Lehrkraft verpflichtet ist, über die Unterrichtstätigkeit hinaus in zumutbarem Maße besondere Aufgaben – soweit der nach Beamten- bzw. Tarifrecht zustehende Urlaubsanspruch

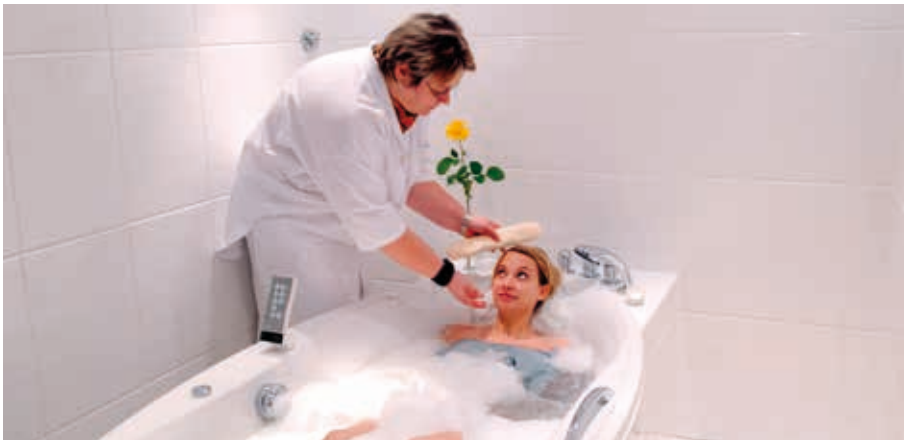

nicht gekürzt wird, auch während der Ferien – zu übernehmen, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

4.2 Urlaub bzw. Arbeitsbefreiung aus persönlichen Gründen und aus anderen Anlässen

Schulleiterinnen und Schulleiter können Beurlaubungen und Arbeitsbefreiungen von staatlichen Bediensteten in dem von der Urlaubsverordnung (UrlVO) / des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gesetzten Rahmen bewilligen.

Die Befugnis der Schulleitung umfasst grundsätzlich die Möglichkeit, Urlaub und Arbeitsbefreiung aus persönlichen Gründen (§ 31 UrlVO, § 29 Abs. 1 TV-L) und anderen Anlässen (§§ 20 ff. UrlVO, § 29 Abs. 2, 4, 5 TV-L) unter Berücksichtigung der Ziffer 2.10.2 der Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen bis zu 8 Arbeitstagen zu gewähren – nicht jedoch unmittelbar vor oder nach den Ferien. Darüber hinaus kann die Schulleitung Urlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 UrlVO) gewähren.

Zu beachten ist die Beurlaubungshöchstgrenze nach § 27 UrlVO: Hiernach darf ein Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen (§ 24 UrlVO) sowie für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke (§ 26 Abs. 1 UrlVO) im Einzelfall nur drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die Genehmigung, ausnahmsweise auch bis zu 10 Arbeitstage zu bewilligen, wurde durch die Landesverordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend[3] auch auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

3 Landesverordnung vom 27.06.2003, GAmtsBl. Nr. 12/2003, Seite 482

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin können sich selbst bis zu drei Arbeitstage im Urlaubsjahr beurlauben. Die Selbstbeurlaubung ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion rechtzeitig vor Urlaubsantritt anzuzeigen.

Es wird auf § 3 UrlVO hingewiesen, wonach Arbeitstage i. S. d. UrlVO alle Kalendertage sind, an denen die Lehrkraft Dienst zu leisten hat (was für Teilzeitkräfte von Bedeutung sein kann), sowie auf § 2 UrlVO (Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr).

Demgegenüber sind Anträge auf Freistellung nach den Bestimmungen der Mutterschutzverordnung und des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit sowie Urlaub für Wehrübungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Entscheidung vorzulegen. Auch die Beurlaubung von Lehrkräften unter Wegfall der Bezüge bzw. Vergütung (z. B. gemäß § 32 Abs. 1 UrlVO, § 28 TV-L) fällt in die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bitten wir im Einzelnen Folgendes zu beachten:

4.2.1 Urlaub aus persönlichen Anlässen

Gemäß § 31 Abs. 2 UrlVO kann aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen) Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge in dem notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Schulleitung hat dabei die dienstlichen Gründe und die Urlaubsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen.

Eine Beurlaubung beamteter Lehrkräfte nach § 31 UrlVO soll sich hinsichtlich Grund und Dauer an den Freistellungsgründen des § 29 TV-L orientieren. Der TV-L bildet in diesem Zusammenhang für Beamtinnen und Beamte allenfalls eine Richtschnur, keine abschließende Auslegungsanweisung. In besonders zu begründenden Einzelfällen kann daher auch dann Urlaub ohne Fortfall der Bezüge gewährt werden, wenn der Anlass nicht im Katalog des § 29 TV-L enthalten ist; dies gilt insbesondere dann, wenn dies aufgrund von Aspekten der Fürsorgepflicht angezeigt erscheint. Gleichfalls kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge dann gewährt werden, wenn der hierdurch ausfallende Unterricht vorab erteilt oder im Anschluss an die Beurlaubung nachgeholt werden kann.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes sind bei Auslegung der Begriffe „wichtige persönliche Gründe“ sowie „Beurlaubung in dem notwendigen Umfang“ in der Regel die nachfolgend dargestellten Regelungen der Freistellung für Beschäftigte in § 29 Abs. 1 TV-L (für Beschäftigte auf Basis des TV-L gelten die Regelungen des TV-L selbstverständlich unmittelbar) entsprechend anzuwenden:

4.2.2 Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin

1 Arbeitstag

Hinweis: Der Umfang der Freistellung beträgt auch bei Mehrlingsgeburten nur einen Arbeitstag. Es ist nicht erforderlich, dass die Arbeitsbefreiung an dem Tag der Niederkunft selbst gewählt wird. Sie muss jedoch in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlass stehen.

Die Befreiung von einem Tag kann auch gewährt werden, wenn die Niederkunft auf einen für die Lehrkraft arbeitsfreien Tag (z. B. Sonntag) fällt.

4.2.3 Tod des Ehegatten, Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils

2 Arbeitstage

Hinweis: Unter „Elternteil“ sind die leiblichen Eltern zu verstehen, bei Adoption die Adoptiveltern, wobei mit der Adoption das familienrechtliche Verhältnis zu den leiblichen Eltern erloschen ist. Nicht erfasst sind insoweit von § 29 TV-L Schwiegereltern, Großeltern, Stiefmütter und -väter und Pflegeeltern sowie Kindeskinder (Enkel), Pflegekinder und Schwiegerkinder. Die Hinweise zu 4.2.2, 2. Absatz gelten entsprechend.

4.2.4 Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort

1 Arbeitstag

Hinweis: Kein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung besteht bei einem privat veranlassten Umzug oder bei einem Umzug an demselben Ort. Auch hier gelten die Hinweise zu 4.2.2, 2. Abs. entsprechend.

4.2.5 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum

2 Arbeitstage

Hinweis: Die Befreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der Tag des Arbeitsjubiläums auf einen arbeitsfreien Tag fällt. Die Arbeitsbefreiung muss jedoch in jedem Falle in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Jubiläum erfolgen.

4.2.6 Schwere Erkrankung

4.2.6.1

einer oder eines Angehörigen, soweit sie oder er in demselben Haushalt lebt

1 Arbeitstag im Kalenderjahr

4.2.6.2

eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Anmerkung:

Gemäß § 45 SGB V haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Dauer der Freistellung für jedes Kind ist auf längstens 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte auf längstens 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr festgesetzt. Insgesamt besteht der Anspruch auf höchstens 25 bzw. für alleinerziehende Versicherte für 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Die Angestellten erhalten während der Freistellung lediglich Krankengeld in Höhe von 70 % des Arbeitseinkommens.

Beschäftigte, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V sind, haben Anspruch auf unbezahlte Freistellung unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 und 3 SGB V.

Aufgrund der Unterschiede zwischen dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und den Dienstbefreiungsvorschriften sind die Regelungen des SGB V grundsätzlich nicht auf das Beamtenrecht übertragbar.

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Ermessensausübung im Rahmen der Gewährung von Urlaub aus einem wichtigen persönlichen Grund gemäß § 31 Abs. 2 UrlVO – also für beamtete Lehrkräfte – auch die oben festgelegte Freistellungsdauer berücksichtigt werden kann, wenn dies im Einzelfall zur Vermeidung von Härten gerechtfertigt ist. Es wird auch verwiesen auf das Rundschreiben des ISM vom 27.01.1993 (MinBl. 1993, S. 114).

4.2.6.3

einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zu Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Punkte 4.2.6.1 und 4.2.6.2 die Notwendigkeit der Anwesenheit der oder des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

4.2.7 Ärztliche Behandlung der oder des Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. erforderlicher Wegezeiten

Hinweis:

„Ärztliche Behandlung“ ist jede ärztliche Versorgung der oder des Angestellten durch einen Arzt, Zahnarzt oder auch Heilpraktiker. Durch die Formulierung „..., wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss“ wird verdeutlicht, dass sich die Lehrkraft darum bemühen muss, eine ärztliche Behandlung möglichst außerhalb der für sie geltenden Arbeitszeit durchführen zu lassen (z. B. zur unterrichtsfreien Zeit oder an einem unterrichtsfreien Tag).

Nur wenn dies nicht möglich ist, hat die Lehrkraft Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist zwar grundsätzlich abzusehen, besonders begründete Einzelfälle, die einen entsprechenden Nachweis als notwendig erscheinen lassen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

4.3 Sonstige dringende Fälle

Gemäß § 29 Abs. 3 TV-L ist in dringenden Fällen darüber hinaus eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts aus sonstigen Gründen bis zu 3 Arbeitstagen mög-

lich. In diesen Fällen entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach pflichtgemäßem Ermessen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass für Beurlaubungsanlässe, die in § 52 Abs. 1 BAT alter Fassung noch erfasst waren, eine bezahlte Freistellung nicht mehr in Betracht kommt (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen, Eheschließung, religiöse oder weltanschauliche Feiern usw.).

Für alle persönlichen Anlässe, die eine Beurlaubung bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. Vergütung gemäß § 31 Abs. 2 UrlVO bzw. § 29 TV-L nicht rechtfertigen, kann – wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen – nur Urlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Wegfall der Bezüge bzw. des Entgelts gemäß § 32 Abs. 1 UrlVO bzw. § 28 TV-L durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt werden.

4.4 Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (§ 20 UrlVO, § 29 Abs. 2 TV-L)

Dies ist für Beamtinnen und Beamte in § 20 UrlV geregelt. Danach ist in den nachfolgend genannten Fällen für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren. Für Beschäftigte gilt § 29 Abs. 2 TV-L mit den dort geregelten Fällen, in denen Arbeitsbefreiung erteilt werden kann.

4.4.1

Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts ist Beamten und Beschäftigten zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine zu gewähren, soweit diese nicht durch private Angelegenheiten des Beamten/Beschäftigten veranlasst sind, also dieser selbst in irgendeiner Form im Gerichtsverfahren Partei ist. Nur wenn die oder der Arbeitnehmer, z. B. als Zeuge oder Sachverständiger, in Verfahren Dritter einbezogen wird, sind ihm die Dienstbezüge fortzuzahlen. Ansonsten kommt in diesen Fällen – soweit der ausfallende Unterricht nicht vor- oder nachgehalten werden kann – nur eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Betracht.

4.4.2

Beamtinnen und Beamten ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes zu gewähren, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Schöffentätigkeit).

4.4.3

Beamtinnen und Beamte erhalten zur Ausübung eines Amtes als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung für die notwendige Abwesenheit vom Dienst. Was als notwendig anzusehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine Beurlaubung kommt also immer dann in Betracht, wenn eine Lehrkraft ohne diese Maßnahme eine konkrete und erforderliche Amtsausübung nicht durchführen könnte.

Eine pauschalierende generelle Freistellung ist grundsätzlich nur beim Ehrenamt des Ortsbürgermeisters denkbar. Da hinsichtlich der Beurlaubung von ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern ein finanzieller Ausgleich über die jeweiligen Kommunen herbeizuführen ist, bitten wir, diese Fälle in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu handhaben.

4.5 Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke (§ 25 UrlVO) und Arbeitsbefreiung für Zwecke im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts (§ 29 Abs. 4 TV-L)

Unter bestimmten Voraussetzungen soll für Beamtinnen und Beamte Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge / des Entgelts bis zu 5 Arbeitstagen für gewerkschaftliche Zwecke gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Näheres regelt § 25 UrlVO, wobei auch § 33 UrlVO zu beachten ist. Für Beschäftigte auf TV-L-Basis gelten die Vorschriften zur Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 4 TV-L.

4.6 Urlaub zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 UrlVO

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Beurlaubungen für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke gemäß § 26 UrlVO nur mit den Tagen auf das Kontingent nach § 27 UrlVO angerechnet werden, an denen eine konkrete Dienstleistungsverpflichtung der einzelnen Lehrkräfte besteht. Dies bedeutet zunächst, dass Fortbildungs- und ähnliche Veranstaltungen an Samstagen regelmäßig nicht auf das Kontingent anzurechnen sind, soweit nicht an der betreffenden Schule ausnahmsweise allgemein an Samstagen oder an dem konkreten Samstag, an dem die Veranstaltung stattfindet, Unterricht erteilt wird.

Gleiches gilt regelmäßig für Veranstaltungen während der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere während der Schulferien.

Darüber hinaus soll eine Anrechnung nur für solche Zeiträume erfolgen, an denen die betreffende Person konkret zur Dienstleistung verpflichtet ist. Hierzu gehören neben Unterrichtstagen auch Tage, an denen Elternsprechtage, Konferenzen oder andere schulische Veranstaltungen wie etwa Wandertage stattfinden, an denen die betreffende Lehrkraft teilzunehmen hat.

Bei Teilzeitbeschäftigten bedeutet dies, das solche Tage nicht auf das Kontingent anzurechnen sind, die im konkreten Fall unterrichtsfrei sind, etwa wegen der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtszeit auf 3 oder 4 Wochentage. Diese Handhabung der Vorschrift des § 27 UrlVO honoriert damit die Bemühungen von Lehrkräften, Fortbildungsveranstaltungen an Wochenenden oder sonst in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen; diese Bemühungen sind im Interesse eines ungestörten Schulbetriebes förderungswürdig.

Im Übrigen wird nach § 33 UrlVO Lehrkräften nur im Ausnahmefall während der Unterrichtszeit eine Beurlaubung nach § 26 UrlVO gewährt.

Von der Anrechnung auf das Kontingent nach § 27 UrlVO zu unterscheiden ist jedoch das Erfordernis, dass in jedem Falle für die gesamte Dauer der zu besuchenden Veranstaltung eine Beurlaubung ausgesprochen werden muss, weil nur dadurch gewährleistet werden kann, dass notfalls Unfallfürsorge gewährt werden kann.

Veranstaltungen, die gemäß Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift „Teilnahme an den Veranstaltungen der Lehrerfort- und Weiterbildung zum Erwerb von Qualifikationen“[4] zum Dienst erklärt wurden, sowie Beurlaubungen für Referenten und Moderatoren im Sinne Ziffer 11.1 dieser Verwaltungsvorschrift werden auf die für die Fortbildung zur Verfügung stehenden Urlaubstage ebenfalls nicht angerechnet.

Auch die Teilnahme an Betriebspraktika ist für die betroffenen Lehrkräfte Dienst und damit nicht auf die Fortbildungstage anzurechnen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Messen und Ausstellungen nicht allgemein als Lehrerfortbildungsveranstaltungen anerkannt sind. Allerdings kann im Einzelfall eine personenbezogene Anerkennung durch das IFB erfolgen, sofern seitens der Schulleitung ein dienstliches Interesse (z. B. Neueinrichtung eines Medienraumes) bestätigt wird.

4 VV des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 13.10.1992, GAmtsBl. Nr. 6/1993, Seite 220 ff.

Die geschlossene Teilnahme eines Kollegiums an einer Messe oder Ausstellung im Rahmen eines Studientages ist unzulässig, da dies dem Sinn und Zweck solcher Tage nicht entspricht.
Beschäftigte erhalten Bildungsurlaub nach dem Bildungsfreistellungsgesetz für Rheinland- Pfalz und der entsprechenden Landesverordnung. Soweit keine andere Regelung getroffen ist, gilt dies auch für Beamte.

Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme am Bezirkskongress der Zeugen Jehovas. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

4.7 Freistellung von Mitgliedern des Personalrates für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Die Mitglieder des Personalrates sind u. a. gemäß § 41 LPersVG unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Entgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die sie für die Tätigkeit im Personalrat für erforderlich halten dürfen. Dafür stehen jedem Personalratsmitglied während der regelmäßigen Amtszeit des Personalrates 20 Werktage zur Verfügung. Für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung waren, erhöht sich dies um weitere 5 Werktage (§ 41 Abs. 1 Satz 2 u. 3 LPersVG). Auf § 41 Abs. 4 LPersVG mit Hinweis auf § 39 Abs. 4 LPersVG wird verwiesen. Stehen zur Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach Auffassung der Schulleitung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegen, so kann diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages die Einigungsstelle bei der obersten Dienstbehörde anrufen.

4.8 Stundenweise Dienstbefreiung

Außer der Regelung in Ziffer 7.18 der Dienstordnung („Der Lehrer hat Anspruch auf angemessene Dienstbefreiung, wenn diese für eine vorher vereinbarte Rücksprache mit der zuständigen Schulbehörde erforderlich ist.“) ist grundsätzlich auch eine stundenweise Dienstbefreiung, die den Belangen des täglichen Lebens Rechnung trägt, möglich. Eine Dienstbefreiung mit Anrechnung auf die Arbeitszeit (d. h. ohne Verpflichtung zum Ausgleich durch Vor- oder Nacharbeit) soll jedoch nur für eine unaufschiebbare persönliche Angelegenheit, auf die die Lehrkraft keinen Einfluss nehmen kann, erteilt werden, soweit ein dienstlicher Grund nicht entgegensteht.

Soweit irgend möglich, soll darauf hingewirkt werden, dass die Angelegenheit außerhalb der Unterrichtszeit erledigt wird.

5. Unberechtigtes Fernbleiben vom Dienst

Gemäß Ziffer 2.10.2 Satz 6 der Dienstordnung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion grundsätzlich bei unberechtigtem Fernbleiben vom Dienst unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit es sich um stundenweise Dienstversäumnisse schuldhafter Art handelt, entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Meldung an die Schulbehörde erfolgt. Bei der Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalles sowie das dienstliche Verhalten des Betroffenen insgesamt zu berücksichtigen. In Wiederholungsfällen wird der Glaubwürdigkeit der Entschuldigung eine wesentliche Bedeutung zukommen.

Ggf. wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als dienstvorgesetzter Behörde zu prüfen sein, ob wegen unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst der Verlust der Dienstbezüge bzw. Vergütung für die Zeit des Fernbleibens festzustellen ist.

6. Abwesenheitsblätter

Die Abwesenheitsblätter sind – wie bisher – als Teilakte der Personalakte bei der Beschäftigungsschule zu führen. Auf eine regelmäßige Vorlage an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zum Ende des Kalenderjahres wird auch künftig verzichtet. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, das Abwesenheitsblatt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf Anforderung oder aus gegebenem Anlass (z. B. Antrag auf vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, häufige oder sonst auffällige Krankheitszeiten) zuzusenden. Darüber hinaus werden zur Führung der Abwesenheitsblätter folgende Hinweise gegeben:

Nach § 102 Abs. 1 Satz 2 LBG gehören grundsätzlich alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, zur Personalakte. Damit sind auch Unterlagen über Krankmeldungen usw. in die Teilakte bei der Schule (Personalakte) aufzunehmen.

Durch die hier getroffene Regelung werden die Abwesenheitsblätter gemäß § 102 LBG als sogenannte Teilakten der Personalakte in der Beschäftigungsschule geführt.

Die Teilakten mit den Abwesenheitsblättern sind gemäß § 102 ff. LBG 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beschäftigung an der Schule endete, aufzubewahren.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Abwesenheitsblätter ggf. einschließlich der dazugehörigen Unterlagen über Krankmeldungen (ärztlichen Bescheinigungen o. Ä.) zu vernichten.

Soweit eine Beurlaubung oder stundenweise Dienstbefreiung gewährt wurde, sind die Gründe in der dafür vorgesehenen Rubrik des Abwesenheitsblattes konkret zu benennen. Allgemeine Formulierungen wie z. B. „Beurlaubung aus persönlichen Gründen“ sind hierbei nicht ausreichend.

Nach Abschluss des Kalenderjahres und vor Versand an eine andere Dienststelle (z. B. Zentrale medizinische Untersuchungsstelle) ist jeder Lehrkraft Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Abwesenheitsblatt zu geben. Gemäß § 102 c LBG bzw. § 3 Abs. 6 TV-L haben Beamte und Beschäftigte auf Antrag das Recht auf Einsichtnahme.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass alle Personaldaten vertraulich und unter Beachtung des Datenschutzes behandelt werden.

7. Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz

Hierzu wird verwiesen auf folgende Merkblätter bzw. Rundschreiben, **vorbehaltlich bereits erfolgter oder künftiger rechtlicher Änderungen** (soweit nicht im Internet oder Gemeinsamen Amtsblatt verfügbar, in der Anlage abgedruckt):

1. Merkblatt der Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – zum Versorgungsausgleich (ZBV12_VERS020_(08/08)), Stand 07/2012. Dieses ist veröffentlicht auf der Homepage der ZBV unter: http://www.zbv-rlp.de. Auch eine Rechenhilfe zur Berechnung der Anwartschaften ist dort eingestellt.
2. Rundschreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 14.11.2002 betreffend Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, Fundstelle: http://www.add.rlp.de (unter Rubrik: Schulen/Anträge auf Infos = ⇢ Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung)
3. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 26.11.2002 **„Auswirkungen des Mutterschutzgesetzes auf den Tarifbereich des öffentlichen Dienstes“** Fundstelle: GAmtsBl. Nr. 1/2003 Seite 7
4. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17.06.2002 **„Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“**

Fundstelle: GAmtsBl. Nr. 10/2002 Seite 429

5. Richtlinien des Ministeriums der Finanzen vom 3.01.2000 **„Teilzeitbeschäftigung nach dem Sabbatjahrmodell für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung“**
   Fundstelle: GAmtsBl. Nr. 13/2000 Seite 460
6. Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 25.01.1999 **„Teilzeit nach dem Sabbatjahrmodell für beamtete Lehrkräfte“** (Fundstelle: GAmtsBl. Nr. 3/1999 Seite 57) sowie vom 14.06.1995 (Fundstelle: GAmtsBl. 9/1995 Seite 386)
7. Für die Bewilligung von Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte **bis zum 31.07.2007** Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 10.01.2000 **„Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte“**
   Fundstelle: GAmtsBl. Nr. 1/2000 Seite 12. Für die Bewilligung von Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte **ab dem 01.08.2007** Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft Jugend und Kultur vom 20.03.2007 **„Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte“**
   Fundstelle: AmtsBl. Nr. 7/2007 Seite 194
8. Leitfaden des Ministeriums der Finanzen über Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz, Stand Dezember 2008
   (Fundstelle: http://www.zbv-rlp.de/fileadmin/user_upload/ZBV/PDF/fachliche_themen/Leitfaden.pdf)
9. Informationsblatt für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland- Pfalz vom 11.01.2010
   (Fundstelle: http://www.isim.rlp.de/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht/teilzeitbeschaeftigung-und-beurlaubung/)

8. Genehmigung von Nebentätigkeiten

Den Schulleitern an öffentlichen Schulen und Versuchsschulen wurde mit Landesverordnung vom 27.06.2003 die Zuständigkeit zur Entscheidung über nebentätigkeitsrechtliche Genehmigungen von Beamtinnen und Beamten gemäß § 75 Abs. 3 LBG übertragen. Für Beschäftigte nach dem TV-L ist eine Genehmigung nicht mehr erforderlich, die Ausübung einer Nebentätigkeit ist jedoch nach § 3 Abs. 4 TV-L rechtzeitig vorher schriftlich von diesen anzuzeigen (Merkblatt über Nebentätigkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes RLP (Fundstelle: http://www.zbv-rlp.de/fachliche-themen/detail/artikel/605/82/index.html)
Hierzu wurden durch die ADD – zuletzt mit EPoS-Nachricht vom 06.02.2006 – nähere Informationen bereitgestellt.

Die Informationsmaterialien sowie Mustervordrucke können im Portal für die elektronischen Gliederungspläne (http://egsch.bildung-rp.de) im Bereich „Information“ abgerufen werden. (nur mit EDISON-Kennung)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ablehnung eines Antrags sowie die Erteilung einer Genehmigung mit einer zeitlichen Beanspruchung über 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus der Zustimmung der ADD bedürfen.

Für Genehmigungen betreffend Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehramtsanwärter, Referendare sowie staatlich zugewiesene Lehrkräfte an Privatschulen ist weiterhin die ADD zuständig.

9. Aufsichtspflicht vor und nach dem Sportunterricht – Hinweise des Referats 38 (Schulsport)

Unterschieden werden muss:

1. Der **Schulweg** (Sportunterricht beginnt mit der 1. Stunde an der Sportstätte bzw. endet nach der letzten Stunde an der Sportstätte).
   Die Lehrkraft kann die Schüler an die Sportstätte bestellen bzw. von dort entlassen. In diesem Fall gilt der Weg zur und von der Sportstätte als Schulweg und muss nicht seitens der Schule beaufsichtigt werden.
2. Der **Unterrichtsweg** zur und von der Sportstätte zur Schule.
   Da die Klasse geschlossen den Unterrichtsweg antritt, besteht die Gefahr unkontrollierter Handlungen durch die Schüler; die Schule muss eine Begleitung mitgehen lassen .
   (Entscheidung des LG Hamburg vom 26.04.1991, Quelle: Pluspunkt 2/2004, S. 22)

Konkreter Hintergrund:
Die 3. Klasse einer Grundschule machte sich nach mehreren Unterrichtsstunden auf den Weg zu einem einen Kilometer entfernten Bad, wo der Schwimmunterricht stattfand. Die Schüler wurden dabei nicht von einer Aufsichtsperson begleitet. Ein Schüler kletterte auf das Dach eines am Weg abgestellten Fahrzeugs und beschädigte es. Das Gericht bejahte eine Amtspflichtverletzung der Schule und damit auch einen Schadensersatzanspruch der Fahrzeugeigentümerin.

Unter Umständen ist aber auch das Alter und die Reife der Kinder sowie die Sicherheit bei der Teilnahme am Straßenverkehr zu berücksichtigen.
Deshalb haben Schulen abweichende Regelungen von der o. g. getroffen:

Das supergroße „一切都

Die Buchstaben in den gelb markierten Feldern (absteigend von links nach rechts gelesen) ergeben den Lösungssatz.

Die Rätselauflösung muss bis zum **21. Mai 2013** (eintreffend) an die VBE-Landesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail eingesandt werden (VBE-Landesgeschäftsstelle, Postfach 4207, 55032 Mainz; Fax 06131 616425, E-Mail info@vbe-rp.de).

Viel Glück wünscht Ihre Redaktion!

Waagerecht:

1 Staatsministerin
4 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Da fehlt doch was, oder?
11 Wenn der gelutscht ist, ist Schicht im Schacht
14 wie oben, wie vorher – lat. (Abk.)
16 Kfz-Kennzeichen Schwalm-Eder-Kreis
18 Engl. Längenmaß (Abk.)
19 Also bitte, das ist doch klar
20 Wir haben nur die eine
22 Das ? ist noch nicht rechtskräftig.
24 Der hatte tüchtig einen im ?
25 San Francisco
26 Jetzt halt endlich mal den ?
27 In der ? schmeckt die Wurst auch ohne Brot
29 ? - Alfred zu seiner Frau: Du dusselige Kuh!
32 eintönig, dumm
34 Um Großmutter zu werden, muss man DIE haben
36 Wicht, Zwerg
38 Entstand früher oft durch den Schmiss
40 Frühere Bundeshauptstadt (KFZ Kennz.)
41 Nebraska
42 falsche, oft krankhafte Vorstellung
44 Den sollte man vor dem Abend möglichst nicht loben
45 Kann sich an Antikörper binden
49 Europäischer Stabilitätsmechanismus
50 Will immer nach Hause telefonieren
52 Gemütsbewegung
53 Europäische Zentralbank
55 Es wird bös‘ ?, (Kultspruch Ende der 60er)
56 Im Namen der ?
58 Berufsunfähigkeit
60 Den gibt’s in Blau und in Weiß
62 ADD-Präsidentin, (Nachn.)
63 Teil des Gens
65 ? 1414 geht auf Urlaub
67 Vater von Dumpfbacke (Vorn.)
68 Macht DING oder DONG
70 Schlapphut-Zentrale
71 Die Maus ist eins, der Biber auch
72 Zwischen Leber und ?, passt immer noch ein Pils.
74 Laakso nennt es der Finne
77 Ethylendiamin
78 HPR
81 Hat der nun die Gans gestohlen oder nicht?
82 Weibl. Vorname
84 Nomen Nominandum
85 Kempten-Allgäu, (KFZ-Kennz.)
87 Handeln, sich betätigen
90 An dem Baum wachsen Kätzchen
93 Süd-Ost, (engl.)
94 Schneller als das schnellste Telegramm
96 Hinterer Teil des Halses
98 Der erste war der vom alten Zuse
101 Flächenmaß
102 Jugendzeitschrift mit witzigen Gimicks
105 Konzept für Kommunikation
106 Wind Nord-?, Startbahn null drei
107 aufgehobenes Kfz-Kennzeichen für Iserlohn
108 Besser ? dran, als ? ab
109 Abschnitt des Korans
111 Derber Witz
113 Taxi von ET
115 Auf Widerruf
116 Die bekommt man bei der Information
117 Das sollte man nicht ins Feuer gießen
118 Wenn man den geschenkt bekommt, sollte man ihm nicht ins Maul schauen
120 Kleiner Bruder von Frau Lotto
122 ? - Alfred zu seinem Schwiegersohn: Du anarchistischer Dreck-sack!
123 Europäische Normen
124 The Boss
125 egg sunny side up
128 Regierungsinspektor
130 In der Zwischenzeit (lat.)
132 Biologische Filteranlage
134 Kohlenstoffmonoxid
136 Bachelorarbeit
137 Braucht man um 1 senkr. festzustellen
139 da kannste nicht durch gucken
140 Die Lösung ist leicht
141 Hier passt nur.....
142 ohne ohne h
144 Kluft des Richters
146 Sang Ring of Fire (Nachname auf Deutsch)
147 Peanuts für die Deutsche Bank
148 Jetzt kommt der ?, wo sich der Mensch vom Affen trennt

Senkrecht:

1 Das ist der ? der weiten Welt
2 jährliche Gedächtnisfeier der Auferstehung Jesu Christi

Teilnahmebedingungen
Teilnahmeberechtigt sind alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Grundschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Förderschulen des Landes Rheinland-Pfalz tätig sind. Die Rätselauflösung muss bis zum 21. Mai 2013 (eintreffend) an die VBE-Landesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail eingesandt werden (VBE-Landesgeschäftsstelle, Postfach 4207, 55032 Mainz; Fax 06131 616425, E-Mail info@vbe-rp.de).
Unter allen richtigen Einsendungen werden folgende Preise ausgelost:
1. Preis: Eine Reise für zwei Personen nach Peking (in Zusammenarbeit mit dem Reisedienst Bartsch, Bad Honnef); Reisezeit: 23. bis 30. Juli 2013
2. bis 10. Preis: je 12 Flaschen ausgesuchten Weines aus rheinland-pfälzischen Lagen
11. bis 25. Preis: je ein 4-GB-USB-Stick mit VBE-Prägung
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

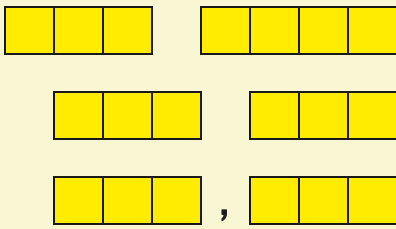

邪会好起来的“ - Rätsel

1. Preis
Eine Reise nach Peking für 2 Personen
Teilnahmebedingungen siehe unten

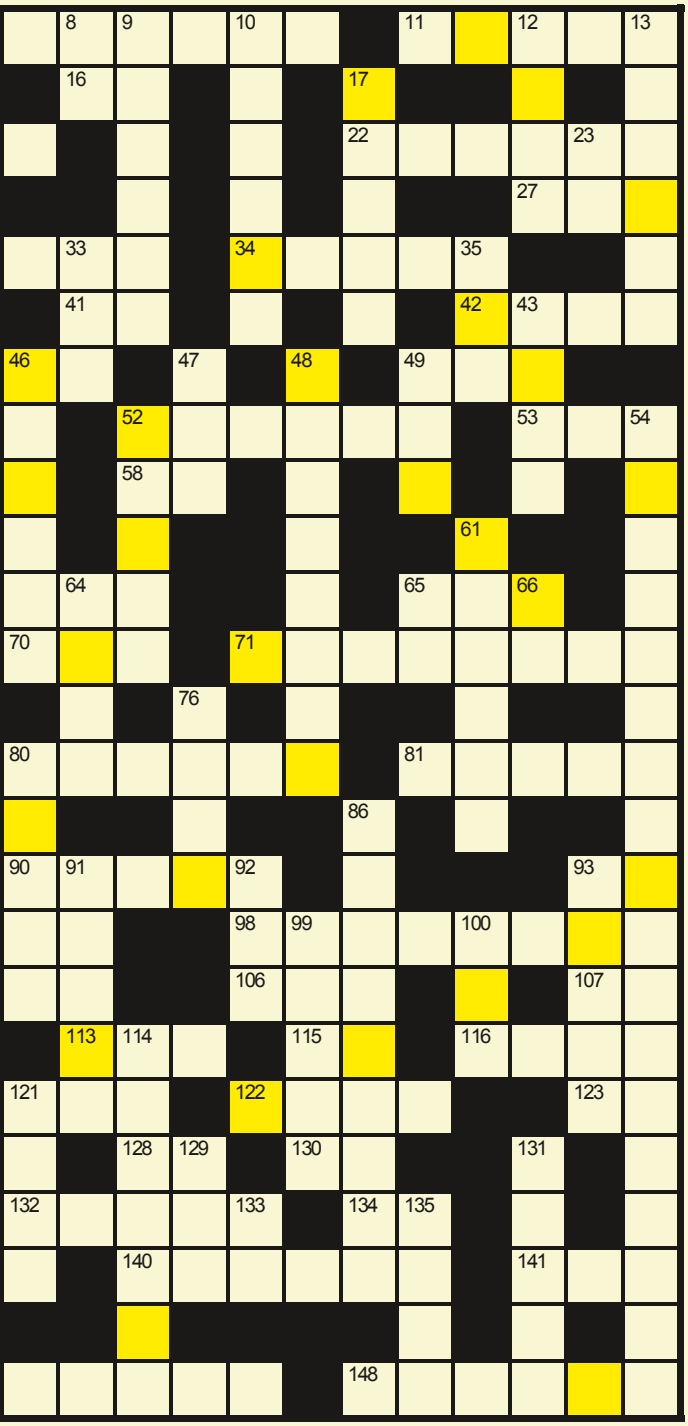

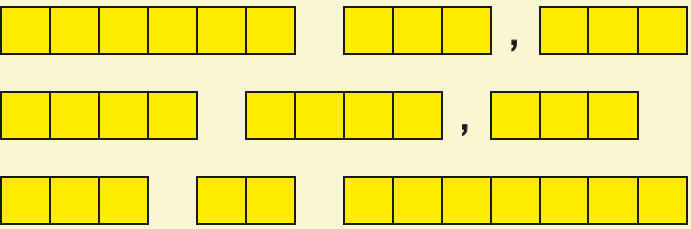

3 Ego
5 Steuersoftware vom Finanzamt
6 Schreiben Sie doch einfach etwas hier rein
7 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur. Was fehlt denn jetzt schon wieder?
8 Airline mit Kranich
9 Miraculix heißt der bei Asterix
10 Der wohnt im Keller, im 1. Stock wohnt der Zähler
12 Nomen est ?
13 DER hat Durst, während die Karawane weiterzieht
15 Schiff : ? = Zug: Bahnhof
17 Musik
21 Prozess am Ende der Schwangerschaft
23 Indirektes Objekt
28 Feind vom Profi
30 Elite
31 Lehrkraft für besondere Aufgaben
33 sbruck hat den Fluss verloren
35 Ich hab Rücken – (medizinische Abk.)
36 ?-Sturzflug sang das Bruttosozialprodukt
37 Ohne Titel
39 Wenn sie gelb sind, haben sie auch ein gelbes Auto
43 So soll es geschehen
46 Einmal schütteln: wrrbee
47 Deutsche Friedensunion
48 Retina
49 Baskische Revoluzzer
51 Der macht die Musik
52 Nach dem Tag und vor der Nacht
54 BPR
57 Staat mit gleichnamiger Hauptstadt (Int. Telefonvorwahl 0065)
59 Wenn die ausfällt, bleibt die Bude kalt im Winter
61 Hans Meiser wählte 110
62 Wenn du bei mir bist, kann ich nichts sehen, sagte die Schleiche
63 Come ? and find out!
64 Japaner ohne H
65 Lehreinheit
66 KFZ-Kennz. von Kim „Dotcom“ in seiner Geburtsstadt
67 Welche Meise ist gesucht? a) b) oder c) ?
69 Ausruf in spanischer Stierkampfarena
73 Zentralheizung
74 Tischtennis
75 Der im Eiskanal, da geht die Post ab
76 Hier ist Nuri-Al-Maliki Ministerpräsident
79 Der Gegenbegriff dazu ist Synthese
80 Gorillas im ?
83 ? für Cobra 11
86 weich wie Samt
88 Plötzlicher Verzicht auf Drogen aller Art
89 Na und?
91 Das was reingeht
92 Er schrieb: Im Namen der ... 56 waager., (Nachn.)
93 Was hat die immer mit der Oper am Hut?
95 Geraucht oder doch lieber im Keks?
97 Moos, Kohle, Penunzen
99 Stadt in Japan
100 Israelischer Ballermann
103 Am ? der Zeit
104 Strontium
110 Europäisches Gewerkschaftsinstitut
112 Ehemaliger 1. Bürgermeister von HH (Vorn.)
114 Die in blau ist lecker
117 Da landete die Hexe drin
119 mit Sauerstoff
121 Wie macht das Schweinchen?
126 Mister Ed ist ein ?
127 Riskier mal nicht so ne dicke ?, ja?
129 Bewohner des Landes mit der Hauptstadt Baile Átha Cliath (alte Landessprache)
131 Zum Mitschreiben: Die ist sicher, meinte einst Blüm.
133 Stn, Bn, kln,Wn. Was fehlt?
135 Erfand den Töff-Töff-Motor
136 Robert Zimmermann hieß der eigentlich (Vorn.)
138 Englisches Bier, – schmeckt wie alte Socken
143 Personalpronomen
145 Eingetragener Kaufmann

- In den Klassenstufen 5 und 6 werden die Schüler von Lehrkräften begleitet, die Klasse oder Sportgruppe geht als Verband.
- In den Klassenstufen 7 und 8 gehen die Schüler nach der Pause in Kleingruppen zur Sportstätte. Alle Schüler haben zu Beginn der 7. Klasse eine Einweisung in allgemeine Fragen der Verkehrserziehung und spezielle Probleme des Unterrichtswegs zur Sportstätte erhalten, die im Klassenbuch vermerkt wurde. Der Weg kann auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden (falls zeitnah möglich). Die Lehrkräfte fahren i. d. R. mit dem Auto zu den Sportstätten (u. a. Transport von Sportgeräten). In diesem Fall sollte aber das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Ab der 9. Klassenstufe erhalten die Schüler keine Anweisung mehr, in Kleingruppen zu gehen. Sie können alleine gehen und werden nicht mehr beaufsichtigt.
- Fahrten zu den Sportstätten mit privaten PKWs sollten nicht gestattet werden. Ist die Sportstätte nicht fußwegig zu erreichen, muss der Schulträger nach § 75 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz (SchulG) eine Fahrtmöglichkeit schaffen.

10. Dienstreisen – Hinweise der Reisekostenstelle Birkenfeld

Die nachfolgenden Informationen für Lehrkräfte geben Hinweise zur Genehmigung von Dienstreisen und Beantragung von Reisekosten. Nicht erfasst hiervon sind Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten.

Was generell beachtet werden muss:
Reisekostenvergütung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der schriftlichen Dienstreisegenehmigung/Anordnung gewährt!

Vor Beginn der Reise ist die Dienstreisegenehmigung schriftlich von der vorgesetzten Dienststelle zu erteilen.
Der Vordruck für Einzelreisen ist auf der 1. Seite bereits für die Dienstreisegenehmigung vorgesehen (Dienstreiseantrag im oberen und Entscheidung der vorgesetzten Stelle im unteren Teil des Vordruckes). Dem Vordruck Sammelabrechnung muss eine Dienstreisegenehmigung beigefügt werden Die Genehmigung kann auch allgemein erteilt werden (z. B. für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art). Eine solche Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, das zu nutzende Beförderungsmittel und die Dauer der Genehmigung nennen (s. Muster).

Nach Durchführung der Reise wird der eigentliche Reisekostenantrag gestellt.
Die 2. Seite des Vordruckes für Einzelreisen enthält den Reisekostenantrag (Reisekostenabrechnung). Der Vordruck „Sammelabrechnung“ ist nur für die Reisekostenabrechnung vorgesehen.

Bei der Dienstreisegenehmigung und dem Reisekostenantrag handelt es sich um zwei unterschiedliche rechtliche Vorgänge. Die Dienstreisegenehmigung beinhaltet die Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Ausführung einer Dienstreise, um ein oder mehrere Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstortes zu erledigen. Sie ist die Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches auf Reisekostenvergütung. Sie ist außerdem von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die Unfallfürsorge bei einem Unfall während der Dienstreise. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber deshalb die Schriftform zwingend vorgeschrieben. Eine nur mündlich erteilte Dienstreisegenehmigung genügt nicht. Eine z. B. in einem dringenden Fall lediglich mündlich erteilte Genehmigung bedarf daher stets der schriftlichen Bestätigung.

Bei dem Reisekostenantrag geht es um die Geltendmachung der Kosten bei der Reisekostenstelle.

Aus den bereits genannten Gründen ist es auch unerlässlich, dass die Dienststelle vor Antritt der Reise in der Dienstreisegenehmigung das zu benutzende Verkehrsmittel festlegt. Dabei hat sie zu prüfen, ob die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und rationell ist und ob evt. eine Mitnahmemöglichkeit – ggf. auch in einem PKW – besteht.

Sowohl die Dienstreisegenehmigung als auch der Reisekostenantrag müssen mit den erforderlichen Unterschriften versehen sein. **Die Dienstreisegenehmigung muss von der/dem Dienstvorgesetzten unterzeichnet sein. Der Reisekostenantrag muss vom Antragsteller/-in unterschrieben und die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten oder dessen Stellvertreter/-in bestätigt sein.**

Es ist wichtig, dass die Angaben auf den Vordrucken vollständig gemacht werden und gut lesbar sind. Fragen, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden müssen, sind auf jeden Fall entsprechend anzukreuzen (Pkw-Benutzung aus triftigem oder aus nicht triftigem Grund, unentgeltliche Verpflegung) und entsprechende Belege beizufügen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet und müssen zurückgesandt werden. Ansonsten gehen Nachteile, die aufgrund von fehlenden Angaben entstehen, zulasten der Betroffenen.
Die Reisekostenvergütungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise beantragt werden. Die Frist beginnt mit Ab-

lauf des letzten Tages der Dienstreise. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Reisekostenvergütung nicht mehr gewährt werden.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter http://www.zbv-rlp.de/fachliche-themen/reisemanagement/reisekosten/index.html finden.

Die Reisekostenstelle in Birkenfeld ist unter folgender Anschrift erreichbar:
Oberfinanzdirektion Koblenz – ZBV –
Reisekostenstelle Birkenfeld
Schneewiesenstraße 22
55765 Birkenfeld
Tel. (06782) 9957-0
E-Mail: Reisekostenstelle.BIR@fin-rlp.de

11. Sonstige organisatorische und rechtliche Hinweise

11.1 Personenstandsurkunden/ Personalakte

Zu den Inhalten der Personalakte (bei der ADD Trier) gehören unter anderem auch Personenstandsurkunden gemäß § 102 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Personalaktenrecht“[5].

Im Einzelnen sind dies Geburtsurkunden (auch die der Kinder), beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch (beinhalten ggf. Angaben über die Namensführung bei Heirat) als Identitätsnachweis, Sterbeurkunden sowie evtl. Bescheinigungen über Namensänderungen. Außerdem sind wegen eines möglichen Versorgungsausgleichs auch Scheidungsurteile, allerdings nur im Tenor oder nur der Teil, der die Entscheidung über den Versorgungsausgleich betrifft, der Personalakte beizufügen. Lehrkräfte sind daher angehalten, diese Unterlagen der personalverwaltenden Dienststelle (= ADD Trier) in Kopie zur Aufnahme in die Personalakte zuzuleiten. Eine Zuleitung muss nicht auf dem Dienstweg (s. Nr. 1) erfolgen.

Sofern sich eine Änderung des Entgeltes oder der Besoldung ergeben kann (Zuschläge, Kindergeld etc.), sind diese Unterlagen ggf. zusätzlich der Oberfinanzdirektion Koblenz zuzuleiten.

Die Teilakten (vgl. Punkt 6) (Personalnebenakten) werden im Falle der Versetzung oder des Ausscheidens 5 Jahre in der letzten Dienststelle aufbewahrt und danach von der Schule vernichtet.

5 VV des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.08.1997, MinBl.1997, S. 435 ff.

11.2 Belehrung über das Infektionsschutzgesetz

Gemäß § 35 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) sind Personen, die in den in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind und Kontakt mit den dort Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren.

Bei Neueinstellungen erfolgt die erstmalige Belehrung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Die folgenden Belehrungen müssen durch die Schulleitungen durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, die Belehrung in regelmäßigen Abständen in Dienstbesprechungen durchzuführen und dies entsprechend zu protokollieren, z. B. durch Anfertigung einer Unterschriftenliste.

Informationen zum IfSG stehen auf der Internetseite der ADD unter http://www.add.rlp.de/Schulen/Antraege-und-Infos/Infektionsschutzgesetz-IfSG/, zum Download zur Verfügung. Außerdem wurde die aktuelle Übersicht mit dem Umfang etwaiger Beschäftigungsverbote für die einzelnen Infektionskrankheiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit EPOS-Mail vom 17.04.2009 an alle Schulen versandt.

Um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, sind die Eltern seitens der Schule regelmäßig (z. B. in Elternbriefen) darauf hinzuweisen, dass evtl. Infektionskrankheiten bei ihren Kindern der Schule unverzüglich mitzuteilen sind.

11.3 Neubeschaffung oder Verlust eines Dienstsiegels

Bei Verlust eines Dienstsiegels ist gemäß Ziffer 5 der VV „Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessie-

gel“[6] der Verlust unverzüglich der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen anzuzeigen.

Die Verlustmeldung ist auf dem Dienstweg schriftlich oder in elektronischer Form über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an die Redaktion des Amtsblattes des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zu senden. Ansprechpartner bei der ADD ist die/der zuständige Schulaufsichtsbeamtin/Schulaufsichtsbeamter. Die Redaktion des Amtsblattes ist per E-Mail unter anita.spalteholz@mbwjk.rlp.de erreichbar. In der Verlustmeldung ist das abhandengekommene Dienstsiegel genau zu beschreiben. Der Verlust wird im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jungend und Kultur bekanntgegeben.

Die Neubeschaffung eines Dienstsiegels ist ebenfalls auf dem Dienstweg schriftlich oder in elektronischer Form an die Redaktion des Amtsblattes zu melden. Der Meldung ist ein Siegelabdruck beizufügen.

12. Regelungen zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft und ihres beruflichen Umfeldes angewiesen. Es besteht – nicht nur moralisch – eine Verpflichtung für die Gesellschaft, sich aktiv um deren Integration zu kümmern. Einzelne Regelungen hierzu sind im Sozialgesetzbuch IX festgeschrieben. Insbesondere stehen hier Prävention, Rehabilitation und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und im Beruf im Vordergrund.

Für den schulischen Bereich hat das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend in Anwendung des § 83 SGB IX mit den Hauptpersonalräten und den Hauptvertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen eine auch für die Schulen rechtsverbindliche Integrationsvereinbarung abgeschlossen, die durch die Anwendungsleitlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit ergänzt werden. Hierüber wurden die Schulleitungen per EPOS im Jahr 2003 informiert. Die 2. Fortschreibung der Integrationsvereinbarung für die schwerbehinderten Menschen an staatlichen Schulen und Studienseminaren ist im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Jahrgang 2011, Seiten 166 ff. abgedruckt.

6 VV des Ministerpräsidenten vom 05.02.1996, MinBl.1996, S. 126

Im Folgenden sind wesentliche Regelungen für schwerbehinderte Menschen zusammengestellt. Auf Punkt 12.4.2 wird besonders hingewiesen.

12.1 Schwerbehindertenermäßigung

Zum Erhalt der Arbeitskraft wird schwerbehinderten Beschäftigten im Schuldienst eine Stundenermäßigung gemäß § 10 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen gewährt.

Auch vollbeschäftigte schwerbehinderte Schulleiterinnen oder Schulleiter und deren ständige Vertreterinnen und Vertreter sowie Fachleiterinnen oder Fachleiter erhalten diese Ermäßigung, wenn ihr Unterrichtseinsatz dauerhaft allein wegen ihrer funktionsbezogenen Tätigkeit weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes beträgt. Anrechnungsstunden und Schwerbehindertenermäßigung dienen unterschiedlichen Zwecken. Schwerbehinderten Lehrkräften darf daher die Gewährung von Anrechnungsstunden nicht deshalb versagt werden, weil sie bereits eine Schwerbehindertenermäßigung erhalten.

12.2 Jahresmeldung von schwerbehinderten Beschäftigten

Auch der öffentliche Arbeitgeber hat nachzuweisen, ob er die gesetzlich vorgeschriebene Quote (zurzeit 5 % der Arbeitsplätze) für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen einhält. Aus diesem Grunde hat jede Schulleiterin / jeder Schulleiter bis zum 15. Januar eines jeden Jahres sowohl der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Referat 31 – in Trier als auch den zuständigen Bezirksvertrauenspersonen mittels Formblatt die schwerbehinderten Beschäftigten und die gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellten Menschen schriftlich zu melden; Fehlanzeige ist unbedingt erforderlich.

Jeweils im Dezember des Jahres, für das die Meldung abzugeben ist, ergeht hierzu ein erläuterndes Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an alle Schulen.

12.3 Meldungen an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Referat 31

Unabhängig von den Ausführungen zu Nr. 2 sind dem Referat 31 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier folgende Tatbestände umgehend schriftlich und ggf. unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. entsprechender Bescheide mitzuteilen:

- Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX)
- Den Schwerbehinderten Gleichgestellte gemäß § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag eines behinderten Menschen mit einem GdB

von 30 oder 40 durch die zuständige Agentur für Arbeit).
- Änderung des Grades der Behinderung (GdB)
- Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft.
- Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß § 118 Sozialgesetzbuch IX (Während der Zeit eines laufenden Verfahrens gelten die Betroffenen als schwerbehindert und haben daher Anspruch auf alle Nachteilsausgleiche.)

12.4 Schwerpunkte der Integrationsvereinbarung vom 07.07.2003 sowie deren 2. Fortschreibung vom 22.06.2011

12.4.1 Aufsichtsführung außerhalb von Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

Schwerbehinderten Menschen mit den Merkmalen G, aG, B und/oder H ist die Aufsicht zu erlassen; es sei denn, sie möchten auf eigenen Wunsch diesen Aufgabenbereich übernehmen. In diesem Fall ist durch die Schulleitung ein entsprechender Aktenvermerk zu fertigen. Anderen schwerbehinderten Menschen kann auf deren Antrag die Aufsichtsführung erlassen werden.

12.4.2 Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplan

Die Schulleiterinnen und Schulleiter führen rechtzeitig vor der Erstellung der Einsatzpläne ein Gespräch mit dem schwerbehinderten Beschäftigten über dessen Arbeitsbedingungen im Sinne der vorstehend festgehaltenen Verpflichtung zur Rücksichtnahme, damit die Arbeitsfähigkeit des schwerbehinderten Beschäftigten entsprechend dem Präventionsgedanken so lange wie möglich auf gleichem Niveau gehalten werden kann. In dem Gespräch sind insbesondere zu erörtern, welche konkreten Maßnahmen hierzu erforderlich sind und im betreffenden Schuljahr umzusetzen sind. Über das Gespräch fertigt der Schulleiter einen schriftlichen Vermerk, von dem der oder die schwerbehinderte Beschäftigte eine Abschrift erhält. Auf Wunsch des oder der betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten wird die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzugezogen. Weitere Schulleitungsmitglieder können mit Einvernehmen der schwerbehinderten Lehrkraft an dem Gespräch teilnehmen.

An Ganztagsschulen oder bei ganztägigem Unterricht darf die Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Menschen sechs Unterrichtsstunden am Tag nicht überschreiten, es sei denn, es wird mit Einverständnis der Betroffenen eine andere Regelung getroffen.

12.5 Mehrarbeit

Das persönliche Regelstundenmaß darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des schwerbehinderten Menschen überschritten werden. Für die geleistete Mehrarbeit ist baldmöglichst – spätestens innerhalb von drei Monaten – ein Zeitausgleich zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Verwaltungsvorschrift über die „Mehrarbeit im Schuldienst“ vom 29.05.2002 (Gemeinsames Amtsblatt Seite 382) hingewiesen.

12.6 Einsatz an mehreren Schulen

Ein Einsatz schwerbehinderter Menschen an mehreren Schulen darf nur erfolgen, wenn die Betroffene oder der Betroffene zugestimmt hat. Diese Regelung gilt auch für Schulen mit dislozierten Standorten.

12.7 Parkplätze

Stehen an einer Schule keine ausreichenden Parkflächen zur Verfügung oder sind Parkflächen nicht gesondert gekennzeichnet (für schwerbehinderte Menschen mit den Merkmalen G, aG, B, H, Bl im Schwerbehindertenausweis), so nimmt die Schulleitung mit den zuständigen Stellen des Schulträgers Kontakt auf, um die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Parkplätzen oder die besondere Kennzeichnung zu erreichen. Weitergehende Hinweise hierzu finden sich in der Integrationsvereinbarung.

12.8 Dienstbefreiung/Dienstzeiten/Ruhepausen

Die individuelle Leistungsfähigkeit der Schwerbehinderten kann besondere Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen erforderlich machen. Es soll im Rahmen eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes entgegenkommend verfahren werden. Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit, d. h. von der über die regel-

mäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Tätigkeit, freizustellen (§ 124 SGB IX). Insbesondere bei Dienstbeginn und Dienstschluss können die Verkehrsverhältnisse besondere Regelungen rechtfertigen. An Tagen mit extremen Wetterlagen (z. B. großer Hitze, großer Kälte, Schnee- und Eisglätte) sollen Schwerbehinderte, denen dadurch besondere Erschwernisse entstehen, in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder sonstige Erleichterungen im Hinblick auf die Arbeitszeit erhalten (Anwendungsleitlinien Nr. 5.4.2). Bei teilnahmepflichtigen Dienstgeschäften (z. B. alle Konferenzen, Dienstbesprechungen, Sprechstunden) soll die Schulleitung dafür sorgen, dass auf Wunsch Ruhepausen für schwerbehinderte Menschen gewährt werden.

12.9 Versetzungen und Abordnungen

Versetzungen und Abordnungen dürfen bei schwerbehinderten Menschen nur mit deren Zustimmung oder aber aus zwingenden dienstlichen Gründen oder in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt werden. Bei einer Versetzung oder Abordnung gegen den Willen der oder des Betroffenen ist die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen.

12.10 Besondere individuelle Probleme schwerbehinderter Menschen

Die in der Integrationsvereinbarung enthaltene sogenannte Öffnungsklausel gibt die Möglichkeit, vor Ort für individuelle Nachteilsausgleiche Vereinbarungen zwischen Schulleitung, örtlichem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung abzuschließen. Derartige Vereinbarungen können nur dann sinnvoll sein, wenn hierdurch Regelungen festgeschrieben werden, die den Besonderheiten des jeweiligen schwerbehinderten Menschen in der Schule Rechnung tragen und die nicht bereits in der Integrationsvereinbarung vom 07.07.2003 grundsätzlich ihren Niederschlag gefunden haben.

12.11 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist bei allen Verfahren betreffend den schwerbehinderten Menschen zu beteiligen, z. B. bei der Erstellung der Dienstlichen Beurteilung, eines schulfachlichen Gutachtens oder im schulscharfen Einstellungsverfahren, soweit sich schwerbehinderte Menschen beworben haben. Dies gilt dann nicht, wenn der Betroffene die Beteiligung schriftlich gegenüber der Schwerbehindertenvertretung ablehnt.

12.12 Jahresversammlung schwerbehinderter Menschen

Gemäß § 95,6 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung auf allen Ebenen das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen durchzuführen. Da im schulischen Bereich besondere Strukturen (insbesondere räumlicher Art) gegeben sind, können diese Versammlungen auch während der gebundenen Arbeitszeit stattfinden, soweit dies aufgrund schulorganisatorischer Gründe oder im Hinblick auf die gesundheitliche Situation der teilnehmenden schwerbehinderten Lehrkräfte erforderlich ist.

12.13 Schlichtung und Unwirksamkeit von Personalmaßnahmen

Auf Antrag der zuständigen Schwerbehindertenvertretung wird ein Schlichtungsgespräch geführt, wenn eine Personalmaßnahme umgesetzt werden soll, bei der eine Beteiligung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nicht durchgeführt wurde. Kann eine Verständigung herbeigeführt werden, findet die Unwirksamkeitsklausel in den Anwendungsleitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Landes (dort Nr. 13.1.4) Anwendung, wenn hierdurch die berechtigten Interessen oder das Schutzbedürfnis des betroffenen schwerbehinderten Menschen verletzt werden.

12.14 Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen ersetzen nicht die Lektüre der Integrationsvereinbarung sowie der Anwendungsleitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Landes. Sie sollen aber einen Überblick geben über wichtige Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das tägliche Arbeitsleben.

Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft der Bezirksvertrauenspersonen unter www.h-baer.de zur Verfügung.

13. Umgang mit Geldern und Kassenführung in Schulen

Schulen nehmen heute eine umfassende Aufgabe im Rahmen des Erziehungsauftrages wahr. Die vielfältigen Aktivitäten in und im Umfeld der Schule bedingen, dass man auf finanzielle Ressourcen angewiesen ist. Obwohl das Land wie auch die Schulträger sicher das ihnen Mögliche tun, um die Schulen attraktiv zu gestalten, reichen die Mittel nicht immer aus, um sämtliche Vorhaben und Wünsche abzudecken. Es werden daher vor Ort unterschiedliche Lösungsansätze gesucht.

Im Folgenden werden einige Gesichtspunkte im Hinblick auf den Umgang mit Geldern in der Schule aufgezeigt. Die Ausführungen können sicher nicht alle Facetten abdecken, sie sollen Ihnen jedoch auch eine gewisse Orientierungshilfe sein. Bei darüber hinaus auftretenden Fragen

wenden Sie sich bitte unmittelbar an die für Sie zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bzw. fragen Sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Schulträgers nach.

Einnahmemöglichkeiten an Schulen

Die Verlockung, Gelder für die Schule vereinnahmen zu können, sollte nicht dazu verleiten, allzu sorglos mit diesen Möglichkeiten umzugehen. Wenn beispielsweise das Anbringen einer Werbetafel gegen Entgelt angeboten wird, ist zunächst einmal zu prüfen, ob es sich dabei nicht um unzulässige Werbung in der Schule handelt (§ 103 übergreifende Schulordnung bzw. gleichlautende Bestimmungen in den jeweiligen Schulordnungen). Eine reine Produktwerbung auf einer solchen Tafel wäre unzulässig. In jedem Fall kann eine Werbetafel nur mit Einverständnis des Schulträgers angebracht werden.

Als weiteres Beispiel sei das Fotografieren in Schulen erwähnt. Hierzu hat das damalige Kultusministerium bereits 1978 wichtige und hilfreiche Hinweise gegeben (Amtsbl. 1978, S. 867). Unter anderem heißt es dort auch:

„Die Annahme von persönlichen Vorteilen (z. B. Provision oder persönliche Porträts) ist unzulässig."

In dem Zusammenhang sei noch einmal an die Vorschrift des § 42 Beamtenstatusgesetz erinnert, die die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in Bezug auf das Amt grundsätzlich verbietet. Dies gilt gleichermaßen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (s. § 3 TV-L).

Zum Thema „Sponsoring" hat das damalige MBFJ eine Informationsschrift herausgegeben. Sie ist unter www.mbwwk.rlp.de/fileadmin/mbwjk/service/publikationen/Bildung/Sponsoring.pdf zu finden.

Steuerrechtliche Aspekte

Die steuerrechtlichen Aspekte (z. B. Umsatzsteuerpflicht, je nach Geschäftsvolumen) sind zu komplex, um an dieser Stelle auch nur ansatzweise erörtert werden zu können. Deshalb soll der Ratschlag genügen, in Zweifelsfragen das örtlich zuständige Finanzamt einzubeziehen. Das gilt auch, soweit Schüler im Rahmen des Schulbetriebs Einnahmen erzielen (z. B. durch einen Schülerkiosk).

13.1 Verwaltung der Gelder

§ 23 Schulgesetz (SchulG) statuiert die Selbstständigkeit der Schule. Aus organisationsrechtlicher Sicht ist zu sehen, dass es sich bei Schulen um nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts handelt (§ 73 SchulG). Dieser Status der Schulen ist für die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr von Bedeutung. Als nicht rechtsfähige Anstalten besitzen die Schulen keine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. sie können nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. So kann die Schule kein eigenes Konto bei einer Bank eröffnen.

Die tägliche Arbeit in der Schule bringt es gleichwohl mit sich, dass dort „Gelder fließen" (z. B. Gelder für Klassenfahrten, Einnahmen bei Schulfesten oder Schulsponsoring). Dabei stellt sich die Frage, wie diese Gelder verwaltet werden können. Dass sie auf das private Konto der Schulleiterin / des Schulleiters oder sonstiger Lehrkräfte eingezahlt werden, verbietet sich von selbst, auch wenn ordnungsgemäß Buch geführt werden sollte. Denn damit sind diese Gelder uneingeschränkt dem Zugriff etwaiger Gläubiger des Kontoinhabers ausgesetzt.

Zahlungsverkehr über den Schulträger

- Verfügt die Schule über ein eigenes Budget und ein eigenes Schulkonto im Rahmen der kommunalen Budgetierung, bietet sich eine direkte Überweisung auf das Schulkonto an.
- Bei Überweisungen der Mittel auf ein Konto des Schulträgers, der das Geld der Schule zur Verfügung stellt, müssen gezielte Absprachen, etwa durch Einrichtung eines Sonderkontos getroffen werden, die sicherstellen, dass die Schulen über die Gelder verfügen können.

Zahlungsverkehr über den Förderverein der Schule

Aus Gründen der Flexibilität könnten die Mittel auf ein Konto eines Fördervereins der Schule fließen. Dabei muss jedoch z. B. sichergestellt sein, dass die Vertragsabsprachen aus einer etwaigen Sponsoringvereinbarung von der Schule eingehalten werden. Zudem bedarf es einer vorherigen, einvernehmlichen Absprache, auf welche Weise die Schulgemeinschaft selbst wieder über die eingezahlten Mittel verfügen kann, ohne an bestehende Vorgaben des Fördervereins (Satzung) selbst gebunden zu sein.

Einrichtung eines Treuhandkontos bei der Bank

Banken bieten die Möglichkeit, ein Konto auf den Namen einer Lehrkraft einzurichten. Das Konto ist dann als sogenanntes offenes Treuhandkonto einzurichten (z. B. Lehrer Hans Mustermann wegen Klassenfahrt 9 b). Diese Form ist im Hinblick auf den Pfändungsschutz unproblematisch, soweit der Treugeber (= Geldgeber) feststeht. Bei einer Klassenfahrtkasse werden dies regelmäßig die Eltern des Schülers / der Schülerin sein. Denn der Treugeber hat im Falle der Pfändung die Möglichkeit, der Pfändung in dieses Konto zu widersprechen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank.

Wird ein Konto bei einer Bank eingerichtet, so ist auch hier die notwendige Transparenz sicherzustellen, und zwar zumindest durch eine jährliche Rechnungsprüfung. Die Prüfung kann durch Lehrkräfte der Schule, Mitarbeiter des Schulträgers, Mitglieder der Elternvertretung oder des Fördervereins erfolgen. Der regelmäßige Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder dient letztlich dem Schutz derjenigen, die über das Konto verfügen können.

13.2 Verwendung der Gelder

Zweckgebundene Einnahmen (z. B. Gelder für Klassenfahrten) sind selbstredend für den jeweiligen Zweck zu verwenden. Die Einnahmen sollten so kalkuliert werden, dass die Kosten gedeckt sind und keine Überschüsse entstehen. Bleibt dennoch beispielsweise am Ende einer Klassenfahrt ein Restbetrag, ist dieser an die Eltern anteilmäßig zurückzuzahlen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Eltern darauf verzichten und mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden sind. Allerdings kann ein Mehrheitsbeschluss den Einzelnen nicht binden. Jedes Elternpaar muss sein Einverständnis erklären. Andernfalls ist der entsprechende Anteil an die Betreffenden zurückzuerstatten.

Einnahmen aus Schulfesten sowie Spenden sind ebenfalls nur für schulische Zwecke zu verwenden. Der Schule steht hier zwar ein gewisses Ermessen zu. Der unmittelbare schulische Nutzen muss aber im Vordergrund stehen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. So wäre damit nicht zu vereinbaren, wenn von diesem Geld beispielsweise Geschenke für Dienstjubiläum, Geburtstage oder vergleichbare Anlässe angeschafft würden. Da die Grenzziehung im Einzelfall schwierig sein kann, ist in solchen Fällen das Einvernehmen mit der Elternvertretung anzustreben.

Werden Gegenstände angeschafft, so ist wiederum zu sehen, dass die Schule als nicht rechtsfähige Anstalt kein Eigentum erwerben kann. Dieses kann letztlich nur für den Schulträger erworben werden. Da aber ein solcher Erwerb unter Umständen Folgekosten nach sich zieht (Wartung oder Entsorgung), ist dies zuvor mit dem Schulträger abzustimmen, was gleichermaßen für die Frage der Inventarisierung gilt.

Die Rechte der Gesamtkonferenz (GKO) wie sie sich aus Punkt 2.3.10 der Konferenzordnung ergeben, sind zu beachten. So wäre z. B. die GKO der Ort, an dem nicht nur die Durchführung eines Schulfestes beschlossen, sondern an dem zugleich über die Verwendung der erzielten Finanzmittel ein verbindlicher Beschluss gefasst wird.

Die Hinweise können angesichts der Komplexität der Thematik nicht abschließend sein. Sie sollen jedoch helfen, ein wenig für den Umgang mit Geldern in der Schule zu sensibilisieren.

14. Schulrecht/ Ordnungsmaßnahmen

A. Grundschulen

Rechtsgrundlage sind die § 53 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz i. V. m. §§ 54 ff. der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrundschulO).

Beispiel:

Schüler A prügelt zum wiederholten Mal auf Mitschüler B ein, läuft danach weg und ist zunächst nicht wieder aufzufinden. Der Mitschüler muss daraufhin ärztlich behandelt werden.

Es hat bereits viele Gespräche mit Schüler A. und dessen Eltern gegeben. Schüler A hat bereits einen schriftlichen Tadel erhalten und musste sich auch bereits mehrfach bei von ihm angegriffenen Schülern mündlich oder auch schriftlich entschuldigen.

Nun stehen ab dem nächsten Schultag drei Projekttage u. a. mit einem Besuch eines Museums an. Die Klassenlehrerin möchte Schüler A für diese Zeit vom Unterricht ausschließen und ihn auch nicht in das Museum mitnehmen, da sie sich nicht in der Lage sieht, die Verantwortung für As teilweise unberechenbares Verhalten zu übernehmen und dieser auch in der Schule immer wieder wegläuft und sich versteckt.

Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen (z. B. Gespräch, Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung, Nacharbeiten, Entschuldigen, Überweisung in andere Klasse) nicht ausreichen (§ 55 GrundschulO).

Wie kann man nun vorgehen? Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen?

Es stehen grundsätzlich folgende Ordnungsmaßnahmen gem. § 56 Abs. 1, 2 GrundschulO zur Verfügung:

Absatz 1:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter
5. Androhung des Ausschlusses gem. Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschluss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

Bei den Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 ist eine Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

Absatz 2:
Gem. § 55 SchulG kann auch der Ausschluss von der bisher besuchten Grundschule auf Zeit oder auf Dauer als Ordnungsmaßnahme getroffen werden, sofern eine unmittelbare Maßnahme der Jugendhilfe oder der Schulbesuch an einer Schule anschließt.

Vorrang erzieherischer Maßnahmen

Ermessen/ Verhältnismäßigkeit

Vorliegend möchte die Lehrkraft die Ordnungsmaßnahme unter Nr. 4 durchsetzen, d. h. Ausschluss von der Unterrichtsteilnahme für drei Tage. Hinsichtlich der Art der angestrebten Ordnungsmaßnahme ist darauf zu achten, dass das Ermessen bei der Wahl der Maßnahme ordnungsgemäß ausgeübt wird, d. h. die Art, Schwere und Folgen der Ordnungsmaßnahme müssen dem Ordnungsverstoß des Schülers angepasst sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Hinsichtlich des Beispielsfalls kann man die ordnungsgemäße Ermessensausübung bejahen, da Schüler A bereits mehrfach durch Prügeleien aufgefallen ist, weniger schwerwiegende erzieherische Maßnahme bereits getroffen wurden und nun sogar ein Schüler infolge der Prügelei ärztlich behandelt werden musste.

Nun ist nach § 57 GrundschulO vorzugehen:

Anhörung

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist immer zunächst der betr. Schüler zu hören (Abs. 2).

Im vorliegenden Fall des geplanten Ausschlusses für drei Tage sind zudem gem. Abs. 3 die Eltern und auf Wunsch des Schülers ein Beistand zu hören (Lehrer der Schule, Schüler, Eltern anderer Schüler).

Beschluss der Klassenkonferenz

Sodann muss der geplante dreitägige Ausschluss durch einen Beschluss der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herbeigeführt werden.

Schriftliche Mitteilung und Rechtsbehelfsbelehrung

Schließlich muss diese Ordnungsmaßnahme den Eltern schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung[7] versehen werden.

Vorläufige Anordnung und Rechtsbehelfsbelehrung

Im Beispielsfall soll der Schüler bereits am nächsten Schultag vom Unterricht ausgeschlossen werden. Sollte bis dahin die Anhörung der Eltern und sodann der Beschluss der Klassenkonferenz nicht mehr möglich sein, könnte die Schulleiterin oder der Schulleiter „zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit“ den Ausschluss auch vorläufig – nach Anhörung des Schülers – anordnen. Auch diese vorläufige Anordnung wäre den Eltern schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sollten die Eltern nun Widerspruch gegen die angekündigte Ordnungsmaßnahme einlegen, hätte dies nach dem Gesetz die aufschiebende Wirkung der Maßnahme zur Folge, d. h. der Ausschluss in der fraglichen Zeit könnte nicht stattfinden.

7 s. Beispiel in der Anlage 1

Um dies zu verhindern, besteht die Möglichkeit, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anzuordnen. Diese muss i. d. R. gesondert begründet werden (z. B. ordnungsgem. Unterrichtsbetrieb in der fragl. Zeit nicht möglich, zeitliche Verknüpfung zwischen Ordnungsverstoß und Maßnahme erforderlich)[8]. Keine Begründung ist erforderlich bei Gefahr im Verzug.

B. Haupt- und Realschulen sowie Realschulen plus, Integrierte Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

Für die noch bis zum Abschluss der Schulstrukturreform bestehenden Haupt- und Realschulen sind Rechtsgrundlage die §§ 53 Abs. 2 Nr. 7 und 55 Schulgesetz i. V. m. §§ 82 ff. der Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Dualen Oberschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung von 1989) – nachfolgend: ÜSchulO a. F. genannt.

Der Einfachheit halber ist nachfolgend nur die neue Fassung der Übergreifenden Schulordnung wiedergegeben.

Schulausschluss – vorherige Androhung

Gem. § 86 Abs. 2 ÜSchulO a. F. und § 99 Abs. 2 ÜSchulO n. F. ist ein Schulausschluss vorher anzudrohen, es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten!).

Bei der Androhung des Schulausschlusses ist zudem der Schulausschuss vorher zu hören. Vor einem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören (§ 86 Abs. 3 ÜSchO a. F.bzw. § 99 ÜSchO n.F.).

Die Anhörung im Fall eines Schulausschlusses auf Zeit oder auf Dauer hat durch die Gesamtkonferenz zu erfolgen.

Vorläufiger Schulausschluss

Der Schulleiter kann einen Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihm das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend (§ 86 Abs. 8 ÜSchulO a. F. bzw. § 99 Abs. 8 ÜSchO).

§ 97 ÜSchulO — Maßnahmenkatalog

Absatz 1:

Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

Absatz 2:

Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:

1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

Grundsätzlich gelten die o. g. Regelungen bzgl. Grundschulen auch hier:
Neben dem Schüler sind auch dessen Eltern und auf Wunsch ein Beistand zu hören in den Fällen der Nr. 4, 5 und 6.

Die dortigen Regelungen entsprechen denen der neuen Fassung der Übergreifenden Schulordnung (Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224). Nachfolgend: ÜSchulO n. F. genannt.

8 s. Beispiele Anlage 2

Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss

Bei drohendem Schulausschluss sind flankierende Maßnahmen gem. § 86 a ÜSchulO a. F. bzw. § 100 ÜSchO n. F. zu ergreifen, ein Beratungsteam ist durch den Schulleiter einzuberufen.

C. Förderschulen

Es gelten grundsätzlich die §§ 77 ff. der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen. Diese Regelungen sind vergleichbar denen der Übergreifenden Schulordnung.

D. Berufsbildende Schulen

Es gelten grundsätzlich die §§ 61 ff. der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Diese Regelungen sind vergleichbar denen der Übergreifenden Schulordnung.

15. Orientierungshilfe für die Videoüberwachung an und in Schulen

Mit Schreiben vom 16.05.2011 hat der Landesdatenschutzbeauftragte der ADD eine Orientierungshilfe für die Videoüberwachung an und in Schulen zur Kenntnis gegeben. Diese Orientierungshilfe finden Sie unter: http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/oh/oh_vue_schulen.pdf

16. Unterricht bei außergewöhnlichen wetterbedingten Umständen

Hinsichtlich Unterrichtsausfalls bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (z. B. Hochwasser, Glatteis/Schneefall, Windbruch) ist grundsätzlich von § 33 Abs. 5 der Übergreifenden Schulordnung i. V. m § 40 Abs. 5 Nr. 8 Schulgesetz auszugehen. Danach sind Grundsätze für Unterrichtsausfall bei außergewöhnlichen wetterbedingten Umständen aufzustellen (durch den Schulleiter / die Schulleiterin im Benehmen mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler).

Für die Schule gilt jedoch der auch in der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 24.11.1982 (Amtsbl. S. 640) erteilte Hinweis, dass Unterricht grundsätzlich stattfindet. Danach ist Unterricht, auch wenn er nur für einen Teil der Schüler erteilt werden kann, sinnvoller als genereller Unterrichtsausfall. Schüler, die zur Schule kommen können, haben ein Recht auf Unterricht.

Es obliegt jedoch in jedem Fall – auch wenn der Unterricht stattfindet – den Eltern zu entscheiden, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht.

Für die Lehrkräfte gilt, dass sie – wenn die Schule nicht aufgrund schlechter Witterung geschlossen ist, weil z. B. die Zugangswege vereist sind und nicht geräumt werden können – zum Dienst erscheinen müssen. Sollten Lehrkräfte trotz geöffneter Schule diese nicht erreichen können, bedeutet dies nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen, dass sie zur Nacharbeit verpflichtet sind und andernfalls Kürzungen der Bezüge für die versäumte Arbeitszeit die Folge sind. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis als auch für Beamte.

Sobald aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen die Schule geschlossen wird, entfällt auch die Anwesenheitspflicht der Lehrkräfte. Eine Pflicht zur Nacharbeit besteht dann nicht. Auch Kürzungen der Bezüge erfolgen in diesem Falle nicht.

Etwas anderes gilt nur, wenn es allen Lehrkräften zumutbar ist, zu einer zuvor z. B. für den Nachmittag angesetzten Konferenz zu erscheinen. Dann wiederum besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht.

Unabhängig hiervon wird Schulleiterinnen und Schulleitern empfohlen, sich bei absehbaren witterungsbedingten Verkehrsbeeinträchtigungen mit dem Schulträger und – soweit vorhanden – mit den beauftragten Busunternehmen für Schülertransporte in Verbindung zu setzen und verbindliche Absprachen zu treffen mit dem Ziel, dass Unterricht stattfindet, sobald der Schülertransport möglich und vertretbar ist.

Diese Informationen können dann z. B. auf der Schulwebsite im Internet oder telefonisch den Eltern der Schüler zugänglich gemacht werden, um zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen vergeblich versuchen, zur Schule zu gelangen.

Anlage 1:

Schule X, Hauptstraße 1, 54290 Trier Datum:

An
Namen der Erziehungsberechtigten
Adresse

Ordnungsmaßnahme gemäß § 56 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. Oktober 2008 hier: Untersagung der Teilnahme am Unterricht für Ihren Sohn A für die Zeit vom ... bis ...

Sehr geehrte Frau ...., sehr geehrter Herr...,

hiermit untersagen wir **Ihrem Sohn A**, **Schüler der Klasse** ... aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz vom... im Einvernehmen mit dem Schulleiter für die Zeit vom ... bis ... die Teilnahme am Unterricht. Die in der Schulordnung vorgeschriebene Anhörung wurde am ..... mit Ihrem Sohn und am ..... mit Ihnen durchgeführt.

Begründung:
Trotz mehrfacher Ermahnungen, Gespräche und eines schriftlichen Tadels vom ..... hat A am ... einen Mitschüler verprügelt und sich danach über einen langen Zeitraum unauffindbar versteckt. Der Mitschüler musste daraufhin ärztlich versorgt werden. Mit seinem Verhalten stört A den sozialen Frieden in der Schule erheblich und gefährdet die Gesundheit seiner Mitschüler/-innen. Im Übrigen kann aufgrund seines Verhaltens eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung Ihres Sohnes im Rahmen der Projekttage nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsmaßnahme vom ..... kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule X schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Schule X eingegangen ist.

Empfangsbestätigung bitte ausgefüllt an die Schule zurückgeben

Name der Eltern Wohnort, Datum

Die Ordnungsmaßnahme für unseren Sohn A vom .....
haben wir erhalten.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anlage 2:

Beispiele für die Begründung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung des Ausschlusses vom Unterricht für die Zeit vom ... bis.... wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die während der Projekttage durchzuführende Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse würde durch den Verbleib von A nachhaltig gefährdet. Die Klassenlehrerin kann eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von A während der Projekttage und des Museumsbesuchs aufgrund dessen unberechenbaren Verhaltens und der bisher gezeigten fehlenden Einsicht in sein Fehlverhalten nicht gewährleisten. Das Interesse des A, an den Projekttagen teilzunehmen, ist demgegenüber nachrangig.

Oder

Die sofortige Vollziehung des Unterrichtsausschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Der Zweck der Ordnungsmaßnahme liegt vorliegend nicht nur in der Beseitigung der Störungen durch A; vielmehr soll damit zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auch den anderen Schülerinnen und Schülern deutlich gemacht werden, dass derart gravierendes Fehlverhalten sichtbare Konse- quenzen nach sich zieht. Es wäre unter erzieherischen Gesichtspunkten fatal, wenn die erforderlichen Konsequenzen aus den trotz mehrfacher Ermahnung fortgesetzten Verstößen gegen die Hausordnung und gegen Anweisungen von Lehrkräften unangemessen lange auf sich warten lassen. Um den Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Sanktion deutlich werden zu lassen, ist deshalb ein sofortiger Unterrichtsausschluss pädagogisch notwendig.

VBE Verband Bildung und Erziehung Landesverband Rheinland-Pfalz

www.recht-fuer-lehrer.de
Rechtsfälle aus dem Berufsleben

Kostenfrei für VBE-Mitglieder
Alles, was Recht ist ...

... das VBE-Rechtsberatungsangebot:

direkt, kompetent, umfassend!

Der VBE Rheinland-Pfalz bietet seinen Mitgliedern ein umfassendes Berufs- und Rechtsberatungsangebot.

Schwerpunkte sind u. a.:

- Verwaltungs- und Dienstrecht
- Beamten- und Tarifrecht
- Schul- und Personalvertretungsrecht
- Beihilferecht/Altersteilzeit/Pensionsberechnung

Der schnellste Weg zur VBE-Rechtsberatung führt

über die spezielle VBE-Website

www.recht-fuer-lehrer.de

per E-Mail an recht@vbe-rp.de

oder telefonisch über die VBE-Landesgeschäftsstelle

(0 61 31 / 61 64 22).

Feste Telefonberatungszeiten:

dienstags und donnerstags 16:00–18:00 Uhr

direkte Telefondurchwahl

0 61 31 / 36 60 35

Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.
Damit Lehrer nicht sitzen bleiben.

NEU im Programm der VBE-Medien:

Schulgesetz
(mit aktuellen Änderungen)

Übergreifende Schulordnung

Dienstrecht
- Lehrkräftearbeitszeitverordnung
- Konferenzordnung
- Dienstordnung
- Altersteilzeitregelung

Grundschulordnung

Zu beziehen bei der
VBE Bildungs-Service GmbH
Postfach 4207
55032 Mainz
E-Mail info@vbe-rp.de
Web www.vbe-rp.de/VBE-Bestellservice

Preis: je Broschüre € 5,20 zzgl. Versandkosten

VBE-Mitglieder erhalten auf Anforderung ihr Exemplar kostenlos!

Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.

Damit Lehrer nicht sitzen bleiben.

Individuell beraten – kompetent informiert

– Regionale VBE-Sprechstunden im zweiten Schulhalbjahr 2012/2013 –

Der VBE Rheinland-Pfalz bietet im zweiten Schulhalbjahr 2012/13 Auskunft, Beratung, Hilfe oder Unterstützung zu folgenden Themen bzw. Problembereichen:

- Einstellung
- Ländertausch
- Personalvertretung
- Abordnung
- Probezeit
- Rechtsfragen
- Versetzung
- Planstelle
- Frauen und Beruf

Wann?	Wo?	Schule
Region Rheinhessen-Pfalz		
15. Mai 2013, 14:00–16:00	Landau	Grundschule Horstring, Helmbachstraße 100, 76829 Landau
25. Juni 2013, 16:00–18:00	Frankenthal	Grundschule Robert Schumann, Ziegelhofweg 16, 67227 Frankenthal
Region Koblenz		
28. Mai 2013, 16:00 – 18:00	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Realschule plus, St.-Pius- Str. 29, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
11. Juni 2013, 16:00 – 18:00	Bad Ems	Grundschule Freiherr-v.-Stein, Karl-Busch-Str. 1, 56130 Bad Ems
Region Trier		
07. Mai 2013, 16:00 – 18:00	Lutzerath	Grundschule Lutzerath, Schulstr. 2, 56826 Lutzerath
19. Juni 2013, 16:00 – 18:00	Prüm	Grundschule Bertrada, Kalvarienberg 26, 54595 Prüm

Als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner stehen Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirkspersonalräten aller Schularten bei der ADD in Trier zur Verfügung.
Bitte rechtzeitig telefonisch oder per E-Mail in der VBE-Landesgeschäftsstelle anmelden. (01631 - 616422 bzw. info@vbe-rps.de)

Der VBE. Die Gewerkschaft mit Biss und Ideen.

Vorsorge treffen

Mehr Infos unter

Die Deutschen werden immer älter, und das ist gut so.
Doch mit zunehmendem Alter gibt es auch immer mehr Punkte, um die man sich kümmern muss.
Man sollte sich zumindest informieren. Diese Möglichkeit möchten wir Ihnen geben.
Der VBE Rheinland-Pfalz bietet jetzt in Kooperation mit dem Versorgungswerk ÖDMV für seine Mitglieder regionale Informationsveranstaltungen zum Thema:

- Vollmachten
- Unfälle
- Pflege
- Todesfall
- Die richtige Vorsorge

Wann?	Wo?	Tagesstätte
Donnerstag, 23. Mai 2013	Koblenz	Fährhaus am Stausee, An der Fähre 3, 56072 Koblenz
Donnerstag, 06. Juni 2013	Neustadt	Neustadter Brauhaus, Martin-Luther-Str. 60, 67433 Neustadt
Donnerstag, 13. Juni 2013	Bitburg	Zum Simonbräu, Am Markt 7, 54634 Bitburg
Donnerstag, 05. Sept. 2013	Mainz	Erbacher Hof, Grebenstr. 24–26, 55116 Mainz
Donnerstag, 12. Sept. 2013	Waldbreitbach	Hotel zur Post, Neuwieder Str. 44, 56588 Waldbreitbach
Donnerstag, 19. Sept. 2013	Schweich	Hotel Leinenhof, Leinenhof 5, 54338 Schweich
Donnerstag, 26. Sept. 2013	Emmelshausen	Union-Hotel, Rhein-Mosel-Str. 71, 56281 Emmelshausen

Hinweis: Die Veranstaltungen finden von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.
Referent: Michael Pfeffer,
Beauftragter der ÖDMV Mein Versorgungswerk und Vorsorgespezialist Öffentlicher Dienst, Beauftragter der Deutschen Privat Pflege

Für individuelle Fragen wird nach der Veranstaltung Zeit für persönliche Beratungen mit mehreren Experten eingeräumt.
Alle Kolleginnen und Kollegen sind recht herzlich eingeladen.
Anmeldungen bitte telefonisch, per Fax oder E-Mail an die VBE-Landesgeschäftsstelle in Mainz.

Bericht vom Treffen der VBE-Seniorenvertreter in Mainz:

Pension vs. Rente: Mehr Sachlichkeit tut Not

Dem widrigen Wetter zum Trotz hatten sich die Seniorenvertreter/-innen der VBE-Kreisverbände und der Regionen am 12. März 2013 in Mainz im Bildungszentrum Erbacher Hof zu ihrem Jahrestreffen eingefunden. Der Vertreter des Landesverbandes, Konrad Ochsenreither, führte durch die Veranstaltung.

Er verwies auf die zunehmende Bedeutung der Senioren, die mittlerweile auf nahezu ein Fünftel der VBE-Mitglieder angewachsen sind. Da in den nächsten Jahren eine weitere Zuwachsrate zu erwarten ist, bedarf es einer „Betreuung“ der Senioren auf den verschiedenen Ebenen (Kreis-, Bezirks-, Landesverband), wie von den anwesenden Vertretern der Kreisverbände gefordert. Wichtig erscheinen der permanente Kontakt und das Anbieten regionaler Veranstaltungen. Die Vertreter/-innen der Kreisverbände berichteten, dass selten Veranstaltungen angeboten werden (können), die ausschließlich für Senioren sind, wohingegen die meisten Kreisverbände kulturelle Veranstaltungen anbieten, die sehr gerne von den Senioren angenommen werden.

Das „Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ vom 7. Dezember 2011 wurde besonders im Hinblick auf Auswirkungen für die Pensionäre diskutiert. Begrüßt wurde von den Anwesenden, dass VBE und dbb weiterhin Musterprozesse anstreben mit dem Ziel, dieses Gesetz im Hinblick vor allem auf 5 x 1%-Regelung und die Abkoppelung der Bezüge von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu kippen.

Des Weiteren wurden die erheblichen Verschlechterungen aufgelistet, die das neue Beihilferecht mit sich bringt – de facto reine Einsparungsmaßnahmen auf Kosten der Beamten/Beamtinnen. Die einzelnen Veränderungen, die vor allem die Senioren betreffen, wurden ausführlich diskutiert. Die Seniorenvertreter wurden darauf hingewiesen, dass es von großem Vorteil sein kann, vor einer kostenintensiveren Behandlung (z. B. in Privatkliniken) zuerst wegen der Genehmigung der Maßnahme bei der ZBV schriftlich nachzufragen und sich vor Beginn einer Maßnahme eine Genehmigung einzuholen.

Aktuelles Thema war die gegenwärtig wieder von einigen Medien geschürte Kampagne gegen die „hohen Pensionen“ im Vergleich zu den „niedrigen Renten“. Deshalb wurde zunächst die Broschüre des dbb „Die 7 Irrtümer zur Beamtenversorgung“ kurz gestreift. Sie diente als Ausgangsbasis für das eigentliche Thema: eine Anfrage von CDU-Abgeordneten des Landtages Baden-Württemberg von 2011, die darin begründet war, dass „bei zunehmend steigenden Versorgungsausgaben eine Vergleichbarkeit und Angemessenheit der Versorgungssysteme von Bedeutung“ sein wird. Deshalb wurden Angaben aus Betrieben (Renten) und Beamtenpensionen als Musterfälle verglichen. Dabei zeigte sich, dass das Gerede von den hohen Pensionen nicht zutreffend ist. Als Ergebnis ist festzuhalten: Renten sind in den Vergleichsfällen nicht niedriger als Pensionen, eher höher im Nettogehalt, deshalb sollte Sachlichkeit walten bei allen Vergleichen.

Die Termine, Orte und Inhalte der Informationsveranstaltungen zur Pflegeversicherung „Vorsorge treffen“ wurden bekannt gegeben (vgl. Seite 35).. Die Anwesenden merkten dazu an, dass alle Mitglieder, nicht nur Senioren, zur Teilnahme angesprochen werden sollten.
Die 2. Auflage der Broschüre „Vorsorge treffen – Ein Kompendium für Seniorinnen und Senioren“, erstellt im Jahre 2010, besitzt noch Gültigkeit. Die Anwesenden wurden gebeten, sollten ihnen rechtliche Veränderungen bekannt werden, diese als Information an den VBE weiterzugeben. Auch der VBE Rheinland-Pfalz wird alle rechtlichen Veränderungen verfolgen, damit das Kompendium auf dem aktuellen Stand bleiben kann.

■ *RED*

Ottersheim bei Landau

Wissenswertes zu Dienstunfähigkeit, beruflicher Wiedereingliederung, Schwerbehinderung und Rückabwicklung der ATZ im Falle einer Dienstunfähigkeit

Donnerstag, 6. Juni 2013, 14:30 bis 17:00 Uhr

Ort: Tagungsraum der „Quetschkommod“, Germersheimer Str. 4, 76879 Ottersheim
Referent: Bezirksvertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung Hans Gotthard Baer
Leitung: Marlies Kulpe
Anmeldung: bis zum 3.06.13 bei Marlies Kulpe, Tel.: 07275-1770, marlies.kulpe@web.de
Gebühr: Die Tagungsgebühr in Höhe von 10 € wird von Nichtmitgliedern vor Ort gegen Quittung erhoben.

Hans Gotthard Baer thematisiert die Verfahren zur vorübergehend verminderten (§ 11 LehrArbZVO) und der begrenzten (§ 56a LBG) Dienstfähigkeit, informiert über die Wiedereingliederung nach schwerer Krankheit und gibt einen Überblick zu schulischem Nachteilsausgleich bei schwerbehinderten Lehrkräften. Verständlich und nachvollziehbar erklärt er die Rückabwicklung von Altersteilzeit im Falle einer Dienstunfähigkeit. Auch für die Beantwortung Ihrer persönlichen Fragen wird ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Crowdfunding

2009 startete in den USA „Kickstarter“, die erste und bis heute größte Crowdfunding-Plattform. Dort stellen z. B. Erfinder, Künstler, Filmemacher oder Spieleentwickler Projekte vor, deren Finanzierung noch nicht steht. Jeder Finanzier erhält eine Gegenleistung, z. B. ein Vorkaufsrecht auf die Erfindung oder eine Film-DVD. Das bisher erfolgreichste Projekt ist die „Pebbles-Uhr“, die Kurzinhalte vom Smartphone anzeigt. Für die Entwicklung dieser Uhr wurden über 10 Millionen Dollar eingesammelt! Seit Beginn dieses Jahres wird die Uhr an die Finanziers versendet.

www.kickstarter.com

UEFI – Bios Nachfolger

Jeder Rechner hat bisher ein „BIOS“, das Basic Input Output System, das die Komponenten im Rechner vernetzt und den Start ermöglicht! Eine größere Festplatte, mehr Speicher – je nach BIOS stieß man schnell an die Grenzen des Systems. Seit etwa 2 Jahren wird deshalb der BIOS-Nachfolger UEFI von fast allen Board-Herstellern verwendet. Durch UEFI wird alles anders. Das „Unified Extensible Firmware Interface“ startet den Rechner schneller, unterstützt Maus- und Toucheingabe und kommt mit Festplattengrößen zurecht, die früher utopisch waren. Auch bietet UEFI einen „Secure Boot Modus“, der vor Schadsoftware in Gerätetreibern schützt. Beim Wechseln einer Komponente (z. B. der Grafikkarte) ist es wichtig, diesen Modus vorab auszuschalten. Ansonsten kann der Zugang zum UEFI gesperrt sein.

Hörbücher

Im Sommer haben Hörbücher Hochkonjunktur. Am Strand, beim Spazierengehen oder im heimischen Garten, Hörbücher haben gegenüber den klassischen Büchern Vorteile. Neben einem großen Kaufangebot gibt es inzwischen auch eine Reihe kostenloser Angebote. So listet z. B. vorleser.net über 600 kostenlose mp3-Hörbücher! Aber auch die Hörfunkanstalten haben meist eine große Auswahl an kostenlosen, selbstproduzierten Hörbüchern oder Hörspielen. Auch politische oder geschichtliche Beiträge finden Sie bei den Rundfunkanstalten zum Download. Zu guter Letzt können auch in vielen Stadtbüchereien Hörbücher ausgeliehen werden. Eine Leihdauer von 4 Wochen reicht in der Regel für den Sommerurlaub.

www.vorleser.net
www.wdr5.de/hoerspiele-krimis.html
www.swr.de/swr2/hoerspiel-feature/

SSD

Haben Sie eine schnelle SSD-Festplatte in Ihrem Rechner? Dann sollten Sie darauf achten, dass immer mindestens ca. 10 % der Gesamtkapazität frei sind. Ohne diesen freien Platz ist die Platte langsamer, da vor dem Schreiben gelöscht werden muss. Auch sollten Sie prüfen, ob Ihre Platte an SATA-III angeschlossen ist. Bei älteren Mainboards sind oft Typ II und III vertreten. Mit dem kostenlosen Programm „Speccy 2.0“ stellen Sie den Anschlusstyp fest. Finden Sie dort „SATA-II“, sollten Sie im Rechnerhandbuch prüfen, ob auch Typ-III-Anschlüsse vorhanden

sind. Bei SATA-III verdoppelt sich die Geschwindigkeit!
Download von „Speccy“ z. B. bei:
www.chip.de

Femtozelle

Der Handyempfang ist schlecht? Eine „Femtozelle“ könnte Abhilfe schaffen. Ein kleines Gerät, das per Kabel an den Internet-Router angeschossen wird, erlaubt im Umkreis von ca. 30 m störungsfreies Handy-Telefonieren und Surfen über das Handy-Netz! Bisher stellt nur Vodafone solch ein Gerät auch Privatpersonen zur Verfügung. Es kostet einmalig knapp 50 € und 9,99 € monatlich.

www.vodafone.de

Raubkopierer

Illegale Downloads schaden der Musikindustrie. Dieser Aussage widerspricht nun eine Studie, die von der EU in Auftrag gegeben wurde. Ein Zusammenhang zwischen illegalen Downloads und Kaufverhalten gibt es nach dieser Studie nicht. Sie kommt sogar zum Schluss, dass ein Teil der Musik durch unerlaubten Download erst bekannt wird und der legale Umsatz dadurch steigt!

http://ftp.jrc.es/EURdoc/ JRC79605.pdf

Türöffner

Statt mit einem Schlüssel öffnen Sie Ihre Haustür demnächst mit dem Smartphone! Das Fraunhofer-Institut hat eine Technik vorgestellt, die über NFC Türen öffnen kann – kontaktlos und sicher! Der Schlüsselcode kann individuell auch auf Zeit per Fernzugriff vergeben werden.

www.sit.fraunhofer.de

Smartphone als Navi

Sie navigieren mit Ihrem Smartphone? Auch um eine Navi-Option zu ändern, dürfen Sie es nicht in die Hand nehmen! Während ein portables Navigationsgerät bedient werden darf, ist es beim Phone verboten und kostet 40 €. Verstehen muss man dieses Urteil des OLG Hamm nicht und eine Diskussion mit der Polizei ist wahrscheinlich zwecklos.

Mückenatlas

Sommerzeit ist Mückenzeit! Weltweit gibt es ca. 3500 Stechmückenarten, bei uns sind bisher 49 nachgewiesen. Durch die Globalisierung werden jedoch immer wieder nicht heimische Arten eingeführt. Um festzustellen, wie die Arten bei uns verteilt sind, wurde 2012 der „Mückenatlas“ ins Leben gerufen. Für eine umfassende

Kartierung benötigt das betreibende Institut natürlich Mücken aus allen Regionen. Jeder kann Mückenjäger werden – eine Anleitung findet man auf der Webseite. Im Atlas erscheint dann auf Wunsch auch der eigene Name (oder der Name der Schule) als Informationsquelle.
www.mueckenatlas.de

YouTube

Deutschland ist ein freies Land! Außer bei YouTube. Von den weltweit 1000 beliebtesten Videos sind in Deutschland 615 gesperrt – Weltrekord! Auf den folgenden Plätzen liegen der Südsudan mit 152 und der Vatikan mit 51 Sperrungen. YouTube sperrt die Videos in Deutschland, um sich vor Schadenersatzansprüchen der Gema zu schützen.

E-Books: Tolino Shine

Bertelsmann, Thalia, Weltbild und Hugendubel wollen gegen Amazon antreten. Zusammen mit der Telekom verkaufen sie einen E-Book-Reader, der das Zeug hat, Amazons Kindle Paroli zu bieten. Die technischen Daten sind gut, es sind über 300000 deutschsprachige Bücher im Angebot und der Preis ist mit 99 € niedriger als der des „Kindle Paperwhite“ von Amazon. Mit 185 Gramm Gewicht unterbietet es die meisten Taschenbücher. Unterwegs können die WLAN-Hotspots der Telekom kostenlos zum Bücherkauf genutzt werden. Das Gesamtpaket stimmt also, ein Erfolg ist wahrscheinlich.

App-Tipp: Amazon-Apps

Amazon hat einen eigenen App-Shop für Android-Smartphones. Jeden Tag gibt es dort eine sonst kostenpflichtige App gratis! Zum Teil wirklich schöne Apps, z. B. das Spiel „Trainyard“ oder „radio.de prime“. Im Internet finden Sie bei Amazon unter dem Suchbegriff „App-Shop“ eine Anleitung zur Installation.

Internet

Benötigen Sie Informationen über Ihren Urlaubsort? „Wikivoyage“ ist die größte deutschsprachige Sammlung von Reiseinformationen. Wie das Schwesterprojekt „Wikipedia“ ist auch „Wikivoyage“ kostenfrei und ohne Werbung!
http://de.wikivoyage.org

Die israelische Altertumsbehörde hat in Zusammenarbeit mit Google einen Großteil der Qumran-Rollen veröffentlicht. Sie finden Fotografien der Rollentexte, die englische Übersetzung und viele Hintergrundinformationen.
www.deadseascrolls.org.il/

Ist Ihre Kfz-Versicherung zu teuer? Hier können Sie einen Vergleich starten, ohne persönliche Daten eingeben zu müssen! Vor Abschluss einer neuen Versicherung empfiehlt sich aber immer der Vergleich auf mehreren Portalen!
www.nafi-auto.de

Hat Abraham Lincoln 1862 die „Emoticons“ erfunden? In einem Redeskript schrieb er: „...(applause and laughter ;)“. 1990 wurde die Internetsprache „HTML“ entwickelt, wissen Sie, von wem? Im „Big Internet Museum“ sind Emoticons und HTML zwei von über 60 Exponaten, die anschaulich präsentiert werden. Über Vorschläge zu weiteren Exponaten freuen sich die „Museumsmitarbeiter“.
www.thebiginternetmuseum.com

Tipps und Tricks

Große Dateien versenden
Ihr Postfach weigert sich, große Dateien zu versenden. Sie wollen Ihre HD-Filme schnell Ihrer Familie zeigen? Dann laden Sie die Datei in eine „Cloud“ (z. B. Dropbox), geben sie frei und mailen Ihrer Familie den Link. Bei Dropbox sind nur 2GB Speicherplatz kostenlos. Andere bieten mehr, sind aber nicht so ausgreift. Als Alternativen bieten sich z. B. „Microsoft SkyDrive“ (7GB) oder die „TelekomCloud“ (25GB) an.

Doppelklick – Windows 8
Sie klicken doppelt, um einen Ordner zu öffnen oder ein Programm zu starten? Ein einzelner Klick tut es auch. In Windows 8 hat sich der Weg dazu jedoch geändert. Um diese Einstellung vorzunehmen, starten Sie den Windows-Explorer. Unter „Ansicht“ finden Sie rechts den Punkt „Optionen“. Dort wählen Sie „Ordner- und Suchoptionen ändern“. Jetzt können Sie verschiedene Einstellungen vornehmen, z. B. „Öffnen durch einfachen Klick“.

Firefox 19
Sie nutzen den Acrobat Reader zum Öffnen von PDF-Dateien? Mit Firefox Version 19 ist dies nicht mehr nötig. Der im Browser integrierte PDF-Reader ist schnell, bietet alle Grundfunktionen und benötigt keinen zusätzlichen Speicherplatz. Allerdings bietet Firefox noch nicht die Option, PDF-Dateien standardmäßig im Browser zu öffnen.

Vorschau

In der nächsten Ausgabe lesen Sie u. a.:

- Druckertipps
- Fernsteuerung
- Webcams

Rückmeldungen erwünscht!
Schicken Sie Anregungen, Wünsche o. Anmerkungen an den Autor:
N.Ristic@gmx.de

... unseren Geburtstagskindern im Mai 2013

zur Vollendung des 70. Lebensjahres:

am 05.06. Rosi Kalampokis, Burg Seinsfeld, 54655 Seinsfeld
am 10.06. Monika Eschli, Weimarer Str. 66, 67071 Ludwigshafen
am 11.06. Roland Kraus, Mozartstr. 24, 67459 Böhl-Iggelheim
am 13.06. Antonie Savelsberg, Römerstr. 17, 56727 Mayen
am 13.06. Marlene Heuser, Am Trimmelter Hof, 17 54296 Trier
am 17.06. Peter Heuser, Am Trimmelter Hof 17, 54296 Trier
am 19.06. Helga Sachse-Höfle, Am Hechenberg 29a, 55129 Mainz
am 20.06. Josef Krämer, Pirmasenser Str. 30, 66919 Obernheim-Kirchenarnbach
am 20.06. Eduard Pelzer, Auf Omesen 36, 54666 Irrel
am 22.06. Dieter Ohmer, Ruhhecke 16, 67346 Speyer
am 28.06. Elisabeth Dauscher, Riedstr. 3, 55234 Erbes-Büdesheim
am 30.06. Norbert Hanke, Wichernstr. 14, 67373 Dudenhofen

zur Vollendung des 71. Lebensjahres:

am 07.06. Bruno Gorges, Lindenstr. 10, 54597 Steffeln
am 08.06. Norbert Wolf, Weissliliengasse 10, 55116 Mainz
am 10.06. Manfred Hilgers, Martinstr. 17, 54576 Hillesheim/Eifel
am 12.06. Waltraud Grunwald, Albert-Schweitzer-Str.12, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
am 16.06. Rainer Jacobs, Schobrigsweg 33, 56567 Neuwied
am 22.06. Hans Werner Ritt, Ringstr. 30, 56290 Sevenich
am 24.06. Hans-Peter Prof.-Litzinger, Dillinger-Weg 2, 67098 Bad Dürkheim

zur Vollendung des 72. Lebensjahres:

am 02.06. Manfred Linster, Zu den Mühlen 22, 66706 Besch
am 03.06. Guido Maier, Fliederweg 7, 67354 Römerberg
am 09.06. Alfons Büdinger, Unter der Hardt 16, 54439 Saarburg
am 10.06. Günter Philipps, Heinrich-Lübke-Str. 76, 54296 Trier
am 12.06. Margit Zens-Barlet, Am Schönberg 4, 54484 Maring-Noviand
am 15.06. Marlies Lorenz, Auf der Träf 23, 54316 Lampaden
am 19.06. Hedwig Reichert, Pittenbacher Str. 7, 54597 Pronsfeld
am 22.06. Egon Reuter, Mozartstr. 8, 56593 Horhausen
am 22.06. Gisela Neunert, Kiefernweg 5 b, 55130 Mainz
am 25.06. Gerhard Albert, Hinter dem Heyer 24, 67307 Göllheim

zur Vollendung des 73. Lebensjahres:

am 05.06. Marga Kindel, Kölner Str. 3, 56410 Montabaur-Horressen
am 07.06. Annemarie Gurkau, Drachenfelsstr. 47, 53604 Bad Honnef
am 14.06. Christel Bodensteiner, Leinsweilerstr. 52, 76831 Ilbesheim
am 14.06. Walter Häser, Rosenbergstr. 32, 54550 Daun
am 15.06. Manfred Koschig, Oberbornweg, 55430 Oberwesel/Dellhofen
am 19.06. Resel Kemmler, In der Laubendöll 1, 76848 Lug
am 21.06. Erhard Gärtner, Alte Bahnhofstr. 7, 54343 Föhren
am 30.06. Jutta Klausfelder, Hermann-Löns-Str. 9, 55126 Mainz

zur Vollendung des 74. Lebensjahres:

am 03.06. Heribert Immetsberger, Schloßbergstr. 13, 67731 Otterbach
am 11.06. Bernhard Kessler, Salierstr. 15, 67373 Dudenhofen
am 23.06. Werner Busch, Goethestr. 10, 55491 Büchenbeuren
am 29.06. Ingrid Aulenbacher, Kolpingstr. 38, 56751 Polch
am 30.06. Karl-Heinz Knobloch, Hanfstücker 11, 54317 Lorscheid
am 30.06. Heinz Kuss, Meckenheimer Str. 43, 67127 Rödersheim-Gronau

zur Vollendung des 75. Lebensjahres:

am 07.06. Hildegard Dümmer, Am Geißberg 4, 54576 Hillesheim
am 10.06. Dieter Kern, Im Kirchenstück 10, 67551 Worms

zur Vollendung des 76. Lebensjahres:

am 08.06. Marlene Joksch, Adenauer Str. 20, 54578 Kerpen
am 10.06. Susanne Vornehm, Obertorplatz 2, 76829 Landau
am 14.06. Mechthild Pohl, Am Köpfel 19, 66996 Schönau
am 23.06. Johann Reiter, Wiesplätzchen 7, 54427 Kell

zur Vollendung des 77. Lebensjahres:

am 12.06. Werner Lohner, Kaplan-Schlicker-Str. 27, 56743 Mendig

zur Vollendung des 78. Lebensjahres:

am 08.06. Christian Oberweis, Kelterdell 32, 54668 Echternacherbrück
am 23.06. Änne Justen, Unter der Hardt 15, 54439 Saarburg

zur Vollendung des 79. Lebensjahres:

am 09.06. Herbert Daub, Pelzerweg 15, 56077 Koblenz

zur Vollendung des 80. Lebensjahres:

am 04.06. Margarete Gräff, Rüdesheimer Str. 55 a, 55545 Bad Kreuznach
am 04.06. Alfred Johann Iwanowitsch, Weinolsheimer Str. 12, 55278 Ülversheim
am 05.06. Georg Diederich, Alb.-Schweitzer-Str. 37, 56727 Mayen
am 15.06. Heinrich Metz, Godramsteiner Str. 26, 76829 Landau

zur Vollendung des 81. Lebensjahres:

am 03.06. Ursula Schmitz, Alter Weg 1, 56766 Ulmen
am 08.06. Renate Egelhof, Trifelsstr. 4, 66994 Dahn
am 09.06. Hertha Kraemer, Koblenzer Str. 19 a, 54516 Wittlich
am 30.06. Jakob Mayer, Kapellenweg 2, 55411 Bingen

zur Vollendung des 82. Lebensjahres:

am 04.06. Heribert Steinkampf, Leibnizstr. 3, 67292 Kirchheimbolanden
am 14.06. Ludwig Koch, Jägerstr. 16, 76726 Germersheim

zur Vollendung des 83. Lebensjahres:

am 02.06. Arthur Metternich, Am Hartenberg 2, 56414 Niederahr
am 13.06. Gerhard Schreiner, Saarbrücker Str. 6, 66693 Mettlach

zur Vollendung des 84. Lebensjahres:

am 06.06. Helmut Herrmann, Im Goldenen Stück 3, 56154 Boppard
am 28.06. Bernhard Sprauer, Philipp-Rothhaar-Str. 15, 67714 Waldfischbach-Burgalben

zur Vollendung des 85. Lebensjahres:

am 03.06. Hanne Schwinning, Nr. 14, 54534 Musweiler
am 22.06. Walburga Holsowski, Friedhofstr. 32, 56271 Kleinmaischeid

zur Vollendung des 87. Lebensjahres:

am 13.06. Erika Rittmeyer, Maifeldstr. 25, 56727 Mayen
am 26.06. Kurt Baumann, Friedrichstr. 48, 67433 Neustadt

zur Vollendung des 88. Lebensjahres:

am 19.06. Werner Herzenstiehl, Bodelschwingstr. 72, 76829 Landau
am 29.06. Gertrud Mayer, Roesingerstr. 23, 66482 Zweibrücken

zur Vollendung des 89. Lebensjahres:

am 03.06. Mathilde Deutsch, Bachovenstr. 20, 53489 Sinzig
am 10.06. Helene Metz, Godramsteiner Str. 51, 76829 Landau
am 12.06. Rita Hofmann, Theodor-Heuss-Str. 18, 67346 Speyer

zur Vollendung des 90. Lebensjahres:

am 16.06. Hermann Heyermann, Gartenstr. 3, 57578 Elkenroth

Inklusion – so kann gelingen, was gelingen muss

Inklusion soll alle Menschen gleichberechtigt und unabhängig von ihren individuellen Kompetenzen oder sozialen Kontexten am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Inklusion gründet sich auf die UN-Konvention zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Darin ist ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen verankert. Inklusion ist Menschenrecht und damit allgemeines Bildungsziel in einer demokratischen Gesellschaft.

Inklusion braucht Zeit und muss über Jahre wachsen. Dies gilt auch für die Schaffung eines inklusiven Schulsystems, in dem alle Menschen mit Beeinträchtigungen von Anfang ihren gleichberechtigten Platz finden können.

Von diesem Ziel ist das rheinland-pfälzische Schulsystem noch weit entfernt. Das von der Landesregierung vorgestellte schulpolitische Inklusionskonzept ist konzeptionell und finanziell unzureichend ausgestattet. Weder ist der Ausbau der Schwerpunktschulen eine Lösung, noch reicht die Kürzung des bis 2016 geplanten Lehrerstellenabbaus um 200 Stellen aus, um die Ziele, Aufgaben und Lasten der Inklusion gerecht und angemessen zu verteilen. Inklusion geht alle Schulen an, und auch Jugendliche mit Beeinträchtigungen müssen das Abitur anstreben können.

Ein inklusives Schulsystem erfordert aus Sicht der VBE

- den Umbau aller Förderschulen, die dies wollen, zu Kompetenz- und Förderzentren für Sonderpädagogik;
- die flächendeckende Ausstattung aller Regelschulen mit Sonderpädagoginnen bzw. Sonderpädagogen und entsprechend ausgebildeten Pädagogischen Fachkräften;
- die Einrichtung einer Koordinatorenstelle im Schulleitungsteam an allen Regelschulen mit Zuständigkeit für das inklusive Schulprofil;
- die Optimierung der Schuleingangsphase als flexible, jahrgangsübergreifende Eingangsstufe, die mit dem Elementarbereich vernetzt ist;
- die Nutzung der sonderpädagogischen Kompetenzen für die pädagogische Prävention;
- die Mehrfachzählung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
- maximal zwei Kinder bzw. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse;
- Teamteaching von mindestens 12 Wochenstunden in Klassen mit Förderkindern;
- die Zuweisung von zusätzlichen Sonderpädagogen und Sozialarbeitern für die Beratung von Eltern und Lehrpersonen an Kompetenzzentren;
- mehr Leitungszeit für die Schulleitungsteams.

Inklusion ist – **richtig gemacht und anständig ausgestattet** – eine realistische Chance für mehr pädagogische Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit an unseren Schulen. **Aber nur dann.** ■

Mehr Gerechtigkeit wa(a)gen.

Damit Lehrer nicht sitzen bleiben.